

Von der konziliaren Theorie des späteren Mittelalters zur Praxis: Pisa 1409

VON DIETER GIRGENSOHN

Vor genau 40 Jahren, auf der Reichenau-Tagung im Oktober 1964, charakterisierte Karl August Fink »Die konziliare Idee im späten Mittelalter«¹⁾. Damals stand das Konstanzer Konzil im Mittelpunkt, zur Erinnerung an dessen Beginn 550 Jahre zuvor. Besser paßt das allgemeine Thema jedoch zur vorangegangenen Kirchenversammlung, der zu Pisa im Jahre 1409 gefeierten Synode, war diese doch das früheste der allgemeinen Konzilien des 15. Jahrhunderts. Man bezeichnet sie häufig als Reformkonzilien, und das hat durchaus seine Berechtigung, aber nicht etwa deswegen, weil auf ihnen die erstrebte Umgestaltung der Kirche gelungen wäre, sondern weil über deren Reform im Umkreis jener Synoden so unendlich viel geredet und geschrieben worden ist²⁾: Die grundlegende Erneuerung der Kirche, ihre Reform »an Haupt und Gliedern«³⁾, also mit Eingriffen sowohl beim Papsttum als auch in den niedrigeren Rängen der Hierarchie⁴⁾, ist damals zwar allseits gefordert und als überfällig empfunden worden, nur gelang es eben nicht, sie auch zu verwirklichen, das ganze 15. Jahrhundert hindurch.

1) In: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (VuF 9, 1965) S. 119–134.

2) Vgl. Johannes HELMRATH, Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989, hg. v. Giuseppe ALBERIGO (BETHL 97, 1991) S. 75–152.

3) Zu diesem Begriff siehe Karl Augustin FRECH, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 510, 1992), dort S. 336–344 speziell zum Pisaner Konzil.

4) Diese inhaltliche Zuspitzung des weit älteren konzeptionellen Begriffs scheint zuerst bei Guillaume Durant, Bischof von Mende, zur Zeit des Konzils von Vienne nachweisbar zu sein; so Jürgen MIETHKE, Einleitung, in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, 1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), ausgew. und übers. v. J. M./Lorenz WEINRICH (FSGA 38a, 1995) S. 4. Dazu vgl. Constantin FASOLT, Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger (CSMLT IV/16, 1991) S. 115–176 (The Theory of Reform).

Diese Ausführungen⁵⁾ fügen sich nicht nur in den Rahmen Reichenauer Tradition, sie suchen ebenfalls den Anschluß an den vorausgehenden Beitrag von Helmut G. Walther, sind doch in ihm die theoretischen Grundlagen skizziert für das praktische kirchenpolitische Handeln der Jahre 1408–09, das in der Pisaner Kirchenversammlung gipfelte. Dort ist eine neue Form des Generalkonzils⁶⁾ verwirklicht worden, deren intellektuelle Begründung längst ausgearbeitet vorlag. Seit dem 11. Jahrhundert hatte es in der westlichen Kirche keine allgemeine Synode mehr gegeben, die nicht vom Papst einberufen, geleitet, inhaltlich bestimmt worden wäre; ich sage ausdrücklich: seit dem 11. Jahrhundert, denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß manche der damaligen großen Synoden unter päpstlicher Leitung bereits dieselben Charakteristika zeigen wie die des 12. und späterer Jahrhunderte⁷⁾. Nur ihrer sieben – vom 1. Lateranense bis Vienne – hat die katholische kirchliche Historiographie des ausgehenden 16. Jahrhunderts mit dem Prädikat des General-, gar des ökumenischen Konzils ausgestattet, besonders an das Wirken von Roberto Bellarmino ist hier zu erinnern⁸⁾.

1409 waren somit neue Formen zu finden, da ein unbezweifeltes Kirchenoberhaupt für die Leitung des Konzils nicht zur Verfügung stand, im Gegenteil: Zwangsmaßnahmen gegen die beiden streitenden Päpste und sogar deren Absetzung waren ausdrücklich vorgesehen. Das muß den Zeitgenossen revolutionär vorgekommen sein. Salopp ausgedrückt, könnte man – in Anlehnung an einen Titel von Günter Grass – die Pisaner Kirchenversammlung unter die Überschrift stellen: »Die Prälaten proben das Generalkonzil«. Und so läßt sich von ihr aus vieles leichter erklären, was uns in den späteren Synoden entgegentritt. Das mag aus der Sicht von Konstanz oder gar von Basel nicht so deutlich werden wie aus der entgegengesetzten Perspektive. Diese Vorreiterrolle plausibel zu machen, ist die Herausforderung für meinen Beitrag. Deshalb kann es hier nicht um die Darlegung ein-

5) Ihre Vortragsform ist beibehalten, doch sind Ergänzungen eingefügt und Präzisierungen vorgenommen worden, viele davon dank Anregungen aus der lebhaften Diskussion. Gleich hier sei der Verweis auf eigene Vorstudien zu einer Gesamtdarstellung des Pisaner Konzils mitsamt dessen Vorgeschichte gestattet: Antonio Caetani und Gregor XII. in den Jahren 1406–1408: vom Papstmacher zum Papstgegner, QFIAB 64 (1984) S. 116–226; Antonio Loschi und Baldassare Cossa vor dem Pisaner Konzil von 1409, *Italia medioevale e umanistica* 30 (1987) S. 1–93; Über die Protokolle des Pisaner Konzils von 1409, AHC 18 (1986) S. 103–127; *More sanctorum patrum alias utiliter in ecclesia observato*: die Einberufung des Pisaner Konzils von 1409, ebd. 27–28 (1995–96) S. 325–382; Materialsammlungen zum Pisaner Konzil von 1409: Erler, Finke, Schmitz-Kallenberg, Vincke, ebd. 30 (1998) S. 456–519; siehe noch Anm. 42. Die dort angeführten Belege werden hier selbstverständlich nicht in extenso wiederholt.

6) Zum Charakter dieser Synode siehe GIRGENSOHN, Protokolle (wie Anm. 5) S. 103f.; DERS., Materialsammlungen (wie Anm. 5) S. 458, 460–462.

7) Diesen Sachverhalt habe ich an einem konkreten Beispiel zu illustrieren versucht: Das Pisaner Konzil von 1135 in der Überlieferung des Pisaner Konzils von 1409, in: FS Hermann Heimpel, 2 (VMPIG 36/2, 1972) S. 1063–1100.

8) Skizziert ist dieser Aspekt in GIRGENSOHN, Materialsammlungen (wie Anm. 5) S. 476–480. Siehe noch Klaus SCHATZ, *Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte* (UTB 1976, 1997), bes. S. 13–20 (Welche Konzilien sind ökumenisch?).

zelner Forschungsergebnisse gehen, Aufgabe muß vielmehr die Synthese sein, der Entwurf eines Panoramas, der nicht in Einzelheiten stecken bleiben darf. Einige davon werden allerdings vorgestellt, damit die Darstellung die nötige Anschaulichkeit erhalte.

Unser weiterer Weg läßt sich in fünf Etappen gliedern: Zuerst soll – in aller Kürze – Auskunft über die vorhandenen Quellen und ihre Aufbereitung gegeben werden, als Charakterisierung der Forschungslage, dann sind die Unionsverhandlungen zwischen Benedikt XIII. und Gregor XII. zu skizzieren, bis zu ihrem Scheitern. Daraus entwickelt sich die Darlegung, wie die Kardinäle beider Obödienzen darauf reagiert haben, indem sie nämlich die gemeinsame Ladung zu einem Generalkonzil durchführten. Dem folgt die Charakterisierung von dessen Organisation und Verlauf. Endlich soll in einer Betrachtung zum Fortwirken des Pisaner Konzils der Brückenschlag zu den übrigen Reformsynoden des 15. Jahrhunderts versucht werden.

I.

Über das Pisaner Konzil gibt es eine zweibändige Geschichte bereits aus dem Jahre 1724, von Jacques Lenfant⁹⁾, der sich mit ähnlichem Fleiß schon vorher der Konstanzer Synode angenommen hatte und eine Schilderung der Hussitenkriege sowie des Basler Konzils folgen ließ¹⁰⁾. Die Veröffentlichung von Quellen reicht sogar viel weiter zurück: Bereits 1612 war ein zusammenfassender, privater Bericht über den Konzilsverlauf erschienen¹¹⁾, von derselben Art, von der inzwischen rund ein halbes Dutzend bekannt geworden ist. Man wird neben der Versammlung selbst den Blick stets auch auf deren bewegte Vorgeschichte zu richten haben; aus praktischen Gründen allerdings empfiehlt sich dabei die Beschränkung auf den Zeitraum seit dem Konklave 1406, aus dem Gregor XII. hervorging, denn dieses erweist sich als Beginn einer nicht mehr abreißenden Kette von kirchenpolitischen Ereignissen: Das in ihm von den Kardinälen der römischen Obödienz beschworene Programm zur Überwindung des Schismas wurde zur Richtschnur direkter Verhandlungen zwischen diesem Papst und seinem avignonesischen Gegner, Benedikt XIII., aus deren Scheitern, gefolgt vom Abfall der Mehrheit der Kardinäle beider

9) *Histoire du concile de Pise, et de ce qui s'est passé de plus mémorable depuis ce concile jusq'au concile de Constance*, 2 Bde. (Amsterdam 1724, Utrecht ²1731).

10) Jacques LENFANT, *Histoire du concile de Constance*, 2 Bde. (Amsterdam 1714, ²1727); DERS., *Histoire de la guerre des Hussites et du concile de Basle*, 2 Bde. (Utrecht 1731).

11) *Acta primi concilii Pisani celebrati ad tollendum schisma anno 1409 et concilii Senensis 1423 ex codice m. s., item constitutiones factae in diversis sessionibus sacri generalis concilii Pisani II 1511 ex bibliotheca regia* (Paris 1612). Zu den Umständen der Veröffentlichung, der Aufnahme dieses Berichts in die großen Konziliensammlungen und überhaupt zum Quellentyp siehe GIRGENSOHN, *Materialsammlungen* (wie Anm. 5) S. 481, 486f., 489–491.

Parteien und deren Zusammenschluß zu einer neuen Aktionseinheit, unmittelbar die Einberufung des Pisaner Konzils erwuchs.

Bei dieser Betrachtungsweise muß eine noch frühere Publikation Erwähnung finden, die Edition der Materialsammlung, die Dietrich von Nieheim unter den Titel *Nemus unionis* gestellt hat¹²⁾. Schriftliche Zeugnisse verschiedener Art zu diesem Themenkomplex, zur Entwicklung der Jahre 1406 bis 1409 wie auch zum Konzil selbst, sind später den großen kirchenhistorischen Quellenpublikationen schon seit dem 17. Jahrhundert in steigender Zahl einverleibt worden. Die Leistung der damals tätigen Editoren bietet bis heute unersetzte Grundlagen: in den Werken des Oratorianers Odorico Rinaldi, des fruchtbarsten unter den Fortsetzern der quellenreichen Kirchengeschichte von Cesare Baronio¹³⁾, und des Mauriners Luc d'Achéry¹⁴⁾, der Professoren César Égasse du Boulay¹⁵⁾ in Paris und Hermann von der Hardt¹⁶⁾ in Helmstedt; dazu gesellen sich im nächsten Jahrhundert Edmond Martène und Ursin Durand, ebenfalls Mauriner¹⁷⁾. Der Ertrag dieser editorischen Bemühungen ist – nach der Aufnahme in die verschiedenen Gesamtausgaben von Konzilientexten – dann größtenteils von Giovanni Domenico Mansi seiner gewaltigen Sammlung einverleibt worden, vermehrt um weitere Aktenstücke¹⁸⁾. Ebenso unersetzt sind die Materialien, die der Pariser Advokat (Louis) Bourgeois du Chastenet¹⁹⁾ seiner Geschichte

12) Am Schluß in: Theodoricus a Niem, *Historiarum sui temporis libri IIII, quorum tres priores De schismate universali, quartum vero Nemus unionis autor inscripsit* (Straßburg 1609, auch mit Titelblatt von 1629).

13) Odoricus RAYNALDUS, *Annales ecclesiastici ab anno MCXCVIII, ubi card. BARONIUS desinit*, 17 (Rom 1659) 1406 Nr. 9–16, 1407 Nr. 1–29, 1408 Nr. 1–67, 1409 Nr. 1–84, zuletzt wiederholt in Caesar BARONIUS/Odoricus RAYNALDUS/Iac(obus) LADERCHIUS, *Annales ecclesiastici*, hg. v. Augustinus THEINER, 27 (1874) S. 155–292.

14) Lucas DACHERIUS [i.e. D'ACHÉRY], *Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium*, 6 (Paris 1664) S. 175–376; 2ed. Ludovicus-Franciscus-Ioseph DE LA BARRE, 1 (Paris 1723, ND 1968) S. 803–861.

15) Caesar Egassius BULAEUS, *Historia universitatis Parisiensis*, 5 (Paris 1670, ND 1966) S. 132–194.

16) *Magnum oecumenicum Constantiense concilium de universali ecclesiae reformatione, unione et fide*, 2 (Frankfurt–Leipzig 1697) S. 62 – Sp. 159.

17) Edmundus MARTÈNE/Ursinus DURAND, *Thesaurus novus anecdotorum*, 2 (Paris 1717, ND 1968/69) Sp. 1280–1432; DIES., *Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio*, 7 (Paris 1733, ND 1968) Sp. 719–1162.

18) MANSI 26, Sp. 1131–1256 und 27, Sp. 1–502. Für Einzelheiten über die zum Pisaner Konzil und seiner Vorgeschichte gehörigen Aktenstücke bei Mansi wie auch in den vorausgehenden Konziliensammlungen siehe GIRGENSOHN, *Materialsammlungen* (wie Anm. 5) S. 486f. Zur leichteren Benutzung der Texte, die nach den älteren Drucken zitiert werden, folgt hier stets auch die Stelle im Werk Mansis, weil besser verbreitet, doch sind die ursprünglichen Ausgaben zuverlässiger; auf Doppelnennung wird dagegen bei denjenigen verzichtet, für die neuere Editionen vorliegen.

19) *Nouvelle histoire du concile de Constance, où l'on fait voir combien la France a contribué à l'extinction du schisme* (Paris 1718) *Preuves* S. 241–295, 501–554.

des Konstanzer Konzils angefügt hat, wie auch die vom Florentiner Literaten Lorenzo Mehus zum Druck gegebenen Briefe Leonardo Brunis von der römischen Kurie²⁰⁾.

Diese Situation blieb unverändert während eines überraschend langen Zeitraums, denn es läßt sich – abgesehen von der Edition der großen Chronik über die Zeit des französischen Königs Karl VI. von Michel Pinton mit ihren detaillierten Auskünften zur Kirchenpolitik, belegt durch zahlreiche im Wortlaut wiedergegebene Aktenstücke²¹⁾ – erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts erneutes Interesse an der Vermehrung des veröffentlichten Quellenmaterials erkennen. Einem groß angelegten Editionsprojekt von Georg Erler, verfolgt seit mindestens 1884, ist freilich der krönende Abschluß verwehrt geblieben²²⁾, doch verdanken wir diesem Gelehrten die moderne Ausgabe der wichtigen Ereignisschilderung des Kurialen Dietrich von Nieheim²³⁾. Parallel dazu fanden Bemühungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der so genannten Reichstagsakten statt, bildete doch die Problematik von streitenden Päpsten und nach Pisa einberufenem Konzil einen wesentlichen Verhandlungsgegenstand des Frankfurter Fürstentages vom Januar 1409²⁴⁾. Das neu erwachte, erstaunlich intensive Interesse führte außerdem zu einer Vielzahl der Gelegenheitspublikationen: von Heinrich Finke²⁵⁾, Ludwig Schmitz (später Schmitz-Kallenberg)²⁶⁾, Heinrich Volbert Sauerland²⁷⁾, Franz Placidus Bliemetzrieder²⁸⁾, Franz Ehrle²⁹⁾ und Gu-

20) Leonardus Brunus, *Epistolae*, hg. v. Laurentius MEHUS, 2 Bde. (Florenz 1741, ND 2006); Ergänzungen bietet Francesco Paolo LUISO, *Studi su l'epistolario di Leonardo Bruni*, hg. v. Lucia GUALDO ROSA (*Studi storici* 122–124, 1980).

21) *Chronique du Religieux de Saint-Denys, contenant le règne de Charles VI, de 1380 à 1422*, hg. v. Louis-François BELLAGUET, 6 Bde. (1839–52). Zur Verfasserfrage siehe Bernard GUENÉE in der Einleitung zum Neudruck (1994). Vgl. Hélène MILLET, Michel Pinton, *chroniqueur du Grand Schisme d'Occident*, in: *Saint-Denis et la royauté. Études offertes à Bernard Guenée*, hg. v. Françoise AUTRAND/Claude GAUVARD/Jean-Marie MOEGLIN (*Publications de la Sorbonne. Histoire ancienne et médiévale* 59, 1999) S. 213–236.

22) Vgl. GIRGENSOHN, *Materialsammlungen* (wie Anm. 5) S. 496–500. Ein Exemplar des Umbruchs mit dem Abdruck von Aktenstücken aus den Jahren 1383, 1395–99 und 1406–09 auf 272 Seiten (römisch paginiert) findet sich in Stuttgart, Württemberg. Landesbibl., Kirch. G8° 2047; ein Titelblatt fehlt, doch ist handschriftlich vermerkt: »Erler, Kirchenspaltung I, 1889«.

23) Theodericus de Nyem, *De scismate*, hg. v. Georgius ERLER (1890).

24) RTA.ÄR 6, S. 377–444, 463–603 Nr. 267–269, 278–326, dazu die Erläuterungen S. 318–325, 329–340: Der Band enthält in großer Fülle Materialien über die Stellung König Ruprechts und der deutschen Fürsten zu Gregor XII. beziehungsweise zu den von ihm abgefallenen Kardinälen.

25) Eine Papstchronik des XV. Jahrhunderts, RQ 4 (1890) S. 340–362.

26) Der Fürstentag zu Frankfurt (Januar 1409), HJb 16 (1895) S. 590–593; Zur Geschichte des Konzils von Pisa 1409, RQ 9 (1895) S. 351–375.

27) *Epistola e et de concilio Pisano scripta*, ebd. 11 (1897) S. 449–452.

28) Ein kanonistischer Traktat für das Pisaner Konzil (1409). Text und Untersuchungen (*Diss. theol. Freiburg i. d. Schweiz* 1902); *Handschriftliches zur Geschichte des großen abendländischen Schismas*, 2: Zwei kanonistische Traktate aus Bologna (Ende 1408) wegen des Pisaner Konzils, *StMOSB* 24 (1903) S. 106–114; Ein kanonistischer Traktat aus Bologna. *Ergänzung*, ebd. 27 (1906) S. 67–72.

29) Martín de Alpartils *Chronica actuatorum temporibus domini Benedicti XIII*, hg. v. Franz EHRLE, 1 (QFG 12, 1906) S. 357–407 (Aus den Akten des Afterkonzils von Pisa [1408–1409]).

stav Sommerfeldt³⁰), auf französischer Seite von Noël Valois³¹); dazu kommen etwas später die Mitteilungen von Otto Günther³²) aus einer in Danzig erhaltenen zeitgenössischen Sammlung mit Aktenstücken zu dieser Thematik. Aber auch ganz andere Beweggründe haben zur Veröffentlichung von einschlägigem Material geführt: Gemeint sind die Briefe in der Dokumentation, die Antonio Panciera, Patriarch von Aquileia, zur Begründung seiner Position gegen die von Gregor XII. verfügte Absetzung selbst angelegt hat oder hat anlegen lassen³³).

Einen förmlichen Schub fügte aber erst Johannes Vincke³⁴) in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hinzu: zwei Bände und ein buchstarker Aufsatz mit Berichten und Protokollen, mit Briefen und Aktenstücken, darunter Rechtsgutachten, auch hier viel zur Phase der Vorbereitungen³⁵). An jüngeren Editionen zu vermerken sind vor allem drei neue Versionen der schon von den Zeitgenossen sorgfältig geführten und redigierten Teilnehmerverzeichnisse³⁶). Dazu gesellen sich Aktenstücke, die überwiegend die Aktionen der abgefallenen Kardinäle beleuchten und besonders über das Werben um Zustimmung für ihre Initiative Auskunft geben: Die lange programmatische Rede, die Francesco Ugucione im Oktober 1408 vor dem englischen König Heinrich IV. gehalten hat, war schon vor den Editionen Johannes Vinckes veröffentlicht worden³⁷). Später folgten die informativen Einzelberichte von Gesandten und Konzilsbesuchern aus Siena, publiziert von Walter Brandmüller³⁸), der auch die abschließende Relation der von Benedikt XIII. zwecks

30) Eine Invektive aus der Zeit des Pisaner Konzils: Bartholomäus de Monticulo gegen Papst Gregor XII. (1. November 1408), ZKG 28 (1907) S. 188–198.

31) Jacques de Nouvion et le Religieux de Saint-Denis, BECh 63 (1902) S. 233–262.

32) Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa, NA 41 (1919) S. 633–676.

33) Il codice diplomatico di Antonio Panciera da Portogruaro, patriarca d'Aquileia e cardinale di S. Chiesa, 1406–1411, hg. v. Ernesto DEGANI (Miscellanea di storia veneta II/4, 1898) S. 235–305. Vgl. GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 272–308 (Der Fall Panciera).

34) Acta concilii Pisani, RQ 46 (1938) S. 81–331; Briefe zum Pisaner Konzil (BKRG 1, 1940); Schriftstücke zum Pisaner Konzil. Ein Kampf um die öffentliche Meinung (ebd. 3, 1942).

35) Einen kleinen Nachtrag bietet Johannes VINCKE, Zu den Konzilien von Perpignan und Pisa, RQ 50 (1955) S. 89–94, dort S. 91–94 (Ein auf dem Konzil von Pisa diskutierter Reformvorschlag).

36) Graziano di S. Teresa, Un nuovo elenco dei partecipanti al concilio di Pisa del 1409, Ephemerides Carmeliticæ 16 (1965) S. 384–411; Josef LEINWEBER, Ein neues Verzeichnis der Teilnehmer am Konzil von Pisa 1409. Ein Beitrag zur Frage seiner Ökumenizität, in: Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. FS Hermann Tüchle, hg. v. Georg SCHWAIGER (1975) S. 207–246; Hélène MILLET, Les pères du concile de Pise (1409): édition d'une nouvelle liste, MEFROM 93 (1981) S. 713–790.

37) The St. Albans Chronicle 1406–1420, hg. v. V(ivian) H(unter) GALBRAITH (1937) S. 136–152 Nr. 2.

38) Sienser Korrespondenzen zum Konzil von Pisa 1409 und Die Gesandtschaft Benedikts XIII. an das Konzil von Pisa [beide zuerst 1975, ND] in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma (1378–1431). Studien und Quellen (1990) S. 171–224 und 42–70.

Kontaktaufnahme zur Pisaner Synode geschickten Beobachter herausgegeben hat. Zu nennen sind darüber hinaus verschiedene Briefe der römischen Kardinäle zur Förderung der Einigungsbemühungen, vor allem verfaßt von Antonio Caetani, sowie dessen schriftliche Stellungnahme gegen Gregor, als dieser den Unionsweg verlassen hatte; weiter eine *oratio* des mit der päpstlichen Kurie vertrauten Antonio Loschi, der mit großem rhetorischem Aufwand die römischen Kardinäle und besonders den einflußreichen Baldassarre Cossa zu verstärkten Anstrengungen für die Beendigung des Schismas ermahnte; endlich die Instruktion für die Mission von Giordano Orsini und Landolfo Maramaldo nach Deutschland aus dem Herbst 1408³⁹⁾. Zuletzt erwähnt werden soll die erneute Edition der auf dem Pisaner Konzil verordneten Maßnahmen zu – geringfügigen – Reformen in der Kirche⁴⁰⁾.

Systematische Nachsuche in den Handschriftensammlungen und in vielen Archiven hat zu dem Ergebnis geführt, daß für das eigentliche Konzil nur noch Einzelstücke der Veröffentlichung harren, geeignet zur Illustration des einen oder des anderen Details⁴¹⁾. Das ist anders für die Vorgeschichte, die gerade für das Pisaner Konzil in ungewöhnlichem Maße wichtig ist wegen der besonderen Umstände seiner kirchenpolitischen Voraussetzungen und seiner Einberufung, zumal da es sich um die erste Synode am Anfang einer Serie handelt. Hervorzuheben für die Vorbereitungsphase ist vor allem die rege Anteilnahme der weltlichen Öffentlichkeit, auf welche die Unionsverhandlungen der Jahre 1407–08, die Aktionen der Kardinäle und die Gegenaktionen der Päpste 1408 und 1409 gestoßen sind. Schon die Zeitgenossen haben sich bemüßt gesehen, umfangreiche Sammlungen einschlägiger Aktenstücke anzulegen, deren Materialien nur zum Teil von den alten oder den neueren Editoren erfaßt worden sind. Nicht wenige solcher Handschriften sind inzwischen bekannt geworden, von Danzig bis Paris, von London bis zum Vatikan. Darüber hinaus sind es die Archive, die für die Bemühungen der europäischen Mächte um die Beseitigung des innerkirchlichen Skandalons, für ihre Kontakte mit Benedikt XIII., mit Gregor XII. oder mit den abtrünnigen Kardinälen, für ihre Vermittlungsversuche nicht wenig neues Material bieten, vor allem in Barcelona und Genua, Florenz und Siena, ja sogar das Vatikanische Archiv; ich selbst habe mich darum bemüht, daß die reiche Ausbeute aus dem Staatsarchiv Venedig jetzt im Druck zugänglich ist⁴²⁾.

39) In den Textanhängen zu GIRGENSOHN, Antonio Caetani S. 194–226, Antonio Loschi S. 77–93 und *More sanctorum patrum* S. 365–382 (alle wie Anm. 5). Orsini hat die Reise jedoch nicht mitgemacht. Siehe noch Anm. 42.

40) Quellen zur Kirchenreform, 1 (wie Anm. 4) S. 166–185 Nr. 2, mit deutscher Übersetzung.

41) Für ein Beispiel siehe unten Anm. 137.

42) Dieter GIRGENSOHN, Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts, 2 Bde. (VMPIG 118, 1996), 1, S. 375–577: Senatsbeschlüsse betreffend die kirchenpolitischen Ereignisse in den Jahren 1407–09.

Im Gegensatz zum Reichtum bei den Quellenveröffentlichungen ist die Pisaner Synode darstellerisch nach jenem ersten Wurf des 18. Jahrhunderts immer recht stiefmütterlich behandelt worden, möglicherweise weil ihr die Weihe des ökumenischen Konzils nicht zuerteilt worden war. Selbstverständlich gibt es Beschreibungen von Vorgeschichte und Verlauf⁴³), auch sind verschiedene Einzelaspekte eigens bearbeitet worden, von denen manche ihre abschließende Klärung sogar schon gefunden haben dürften. Solche weiterführenden Studien sind – neben den bereits genannten Arbeiten mit der Edition und der Kommentierung einzelner Texte – seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert fortlaufend erschienen⁴⁴), wobei einige Autoren auf diesem Felde gleich mehrfach hervorgetreten sind:

43) Hervorzuheben ist – nach der stark ergänzungsbedürftigen Behandlung durch Carl Joseph HEFELE, *Conciliengeschichte*, 6 (1867) S. 757–803, 845–902, neu hg. v. Alois KNÖPFELER (1890) S. 886–936, 992–1042, und unmittelbar nach Martin SOUCHON, *Die Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas*, 1 (1898) S. 89–163 (siehe auch S. 285–295 Nr. 2) und 2 (1899) S. 3–75 – an erster Stelle immer noch Noël VALOIS, *La France et le Grand Schisme d’Occident*, 3 (1901, ND 1967) S. 483–616 und 4 (1902, ND 1967) S. 3–107: weit über den bloßen französischen Anteil hinausgreifend, dazu gestützt auf reiche Informationen aus Handschriften und Archivalien. Einiges von diesem Material bildet den Inhalt zusätzlicher Anmerkungen in Charles-Joseph HEFELE/H(enri) LECLERCQ, *Histoire des conciles*, 6/2 (1915) S. 1302–1392 und 7/1 (1916) S. 1–69. Fast noch aus derselben Zeit, dem Jahre 1920, stammt die Schilderung von Albert HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, 5/2 (1958) S. 822–869. Jüngeren Datums sind die Zusammenfassungen von Michel DE BOÜARD, *Les origines des guerres d’Italie. La France et l’Italie au temps du Grand Schisme d’Occident* (BEFAR 139, 1936) S. 344–363; E(dmond)-R(ené) LABANDE in: HE 14/1, S. 123–157; und Karl August FINK in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. v. Hubert JEDIN 3/2 (1968, NDD 1985, 1999) S. 505–516. Siehe des weiteren noch die umfangreiche Darstellung von Aldo LANDI, *Il papa deposto* (Pisa 1409). *L’idea conciliare nel Grande Scisma* (1985) S. 78–215.

44) Georg ERLER, *Florenz, Neapel und das päpstliche Schisma*, *Historisches Taschenbuch* VI/8 (1889) S. 179–230; Karl Rudolf KÖTZSCHKE, *Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa* (Diss. phil. Leipzig 1889); Friedrich STUHR, *Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils* (Diss. phil. Berlin 1891); Lorenz DAX, *Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz* (Diss. phil. Freiburg i. Br. 1910); Remigius BÄUMER, *Konrad von Soest und seine Konzilsappellation 1409 in Pisa* [zuerst 1970, ND] in: *Das Konstanzer Konzil*, hg. v. DEMS. (WdF 415, 1977) S. 96–118; Joseph GILL, *The Representation of the universitas fidelium in the Councils of the Conciliar Period*, in: *Councils and Assemblies*, hg. v. G(eoffrey) J(ohn) CUMING/Derek BAKER (Studies in Church History 7, 1971) S. 177–195; Klaus WRIEDT, *Der Heidelberger Hof und die Pisaner Kardinäle. Zwei Formen des Konzilsgedankens*, in: *Aus Reichsgeschichte und nordischer Geschichte. FS Karl Jordan* (KiHiSt 16, 1972) S. 272–288; Jürgen MIETHKE, *Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert*, DA 37 (1981) S. 736–773; Hermann HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447*, 3 Bde. (VMPIG 52, 1982), 1, S. 228–312; 2, S. 1010–1058, 1071–1098; 3, S. 1239–1249; Howard KAMINSKY, *Simon de Cramaud and the Great Schism* (1983) S. 263–285.

Luigi Zanutto⁴⁵⁾ vor hundert Jahren, später Margaret Harvey⁴⁶⁾ und neuerdings Hélène Millet⁴⁷⁾.

Aber solche Bemühungen ersetzen nicht die Gesamtdarstellung, die mindestens die ja nicht wenigen schon veröffentlichten Materialien zu einem dichten Gewebe von Fakten und Absichten, von Versuch und Gelingen oder Scheitern, von den rechtlichen und theologischen Grundlagen, wie die Zeitgenossen sie sahen, zusammenknüpfte, zu schweigen von der Hinzunahme noch ungedruckter Informationen. Das soll sich allerdings in nicht allzu ferner Zeit ändern: Für die große Konziliengeschichte, die Walter Brandmüller initiiert hat und leitet, habe ich den Band übernommen, der für die Pisaner Synode und zugleich für die parallelen Papstkonzilien in Perpignan und in Cividale del Friuli vorgesehen ist. Er liegt – trotz den inzwischen sehr lange dauernden Vorarbeiten – leider immer noch nicht vor, da ich es für richtiger gehalten habe, zuerst nach Ungedrucktem zu fahnden und diese Fundstücke einem interessierten Publikum darzubieten. Wenn also bisher auch keine befriedigende darstellerische Behandlung zur Verfügung steht, darf doch der Hinweis nicht fehlen, daß die Vorlage einer solchen für die nahe Zukunft beabsichtigt ist.

II.

Die Wahl Gregors XII. am 30. November 1406 in Rom bedeutete einen wesentlichen Einschnitt im Rahmen der Bemühungen, das sogenannte große abendländische Schisma zu beenden. Die Kardinäle, die nach dem Tode Innozenz' VII. das Konklave bezogen hatten, gaben sich nach tagelanger Beratung gegenseitig ein ausgeklügelt formuliertes Verspre-

45) *Itinerario del pontefice Gregorio XII da Roma (9 agosto 1407) a Cividale del Friuli (26 maggio 1409)* (1901); *Il protonotario Iacopino del Torso e le sue legazioni nel tempo del Grande Scisma (1407–1408)* (per nozze del Torso – Beretta, 1903); *Il cardinale Landolfo di Bari e la sua legazione in Germania. Episodio dello Scisma d'Occidente (1408–1409)* (1912).

46) *England and the Council of Pisa: Some New Information*, AHC 2 (1970) S. 263–283; *Nicholas Ryssheton and the Council of Pisa, 1409*, in: *Councils and Assemblies* (wie Anm. 44) S. 197–207; *A Sermon by John Luke on the Ending of the Great Schism, 1409*, in: *Schism, Heresy and Religious Protest*, hg. v. DEREK BAKER (*Studies in Church History* 9, 1972) S. 159–169; *Papal Witchcraft: the Charges against Benedict XIII*, in: *Sanctity and Secularity – the Church in the World*, hg. v. DEREK BAKER (ebd. 10, 1973) S. 109–116; *Solutions to the Schism. A Study of Some English Attitudes 1378 to 1409* (KGQS 12, 1983) S. 133–189.

47) *La représentativité, source de la légitimité du concile de Pise (1409)*, in: *Théologie et droit dans la science politique de l'État moderne. Actes de la table ronde, Rome, 12–14 novembre 1987* (CEFR 147, 1991) S. 241–261; *Les Français du royaume au concile de Pise (1409)* in: *Crises et réformes dans l'Église de la réforme grégorienne à la pré-réforme* (Actes du 115^e congrès national des sociétés savantes, Avignon, 1990. Section d'histoire médiévale et de philologie, 1991) S. 259–285; *DIES./Élisabeth MORNÉ, Un témoin scandinave de la propagande en faveur du concile de Pise (1409)*, in: *Papauté, monachisme et théories politiques. Études d'histoire médiévale offertes à Marcel Pacaut*, hg. v. P(ierre) GUICHARD (1994), 1, S. 123–133. Siehe noch Anm. 36.

chen⁴⁸): Der künftige Papst habe sich zu verpflichten, ungesäumt Verhandlungen mit dem Kirchenoberhaupt der gegnerischen Obödienz aufzunehmen mit dem letztendlichen Ziel des beiderseitigen Verzichts auf die Papstwürde, damit auf diese Weise die Wiedervereinigung der römischen Kirche erreicht werde. Zahlreiche Einzelbestimmungen mit der Setzung knapper Fristen sollten Untätigkeit verhindern, denn durch solche war eine ähnliche, weniger stringent ausformulierte Vereinbarung, beediet zwei Jahre früher vor der Erhebung Innozenz' VII.⁴⁹), wirkungslos geblieben. Und man wird in der römischen Obödienz gleichfalls gewußt haben, daß es dem Gegner, Benedikt XIII., dem Aragonesen Pedro de Luna, bislang gelungen war, seinerseits das Abdankungsversprechen zu umgehen, das schon 1394 vor seiner Wahl von den Kardinälen der avignonesischen Seite abgelegt worden war⁵⁰).

Anders Angelo Correr aus Venedig⁵¹), der neue Papst der römischen Obödienz: Kaum war die Nacht seiner Wahl verstrichen, unterschrieb er das Konklaveversprechen ein zweites Mal, nun mit dem gerade angenommenen Papstnamen⁵²). Noch vor der Krönung am 19. Dezember schickte er seinem Gegner die Aufforderung zu einer persönlichen Zusammenkunft, und er unterrichtete in breit angelegter Briefaktion die europäische Öffentlichkeit von seiner Initiative⁵³). Eine Gesandtschaft unter der Leitung seines Neffen Antonio

48) Der Text am besten bei SOUCHON, Papstwahlen (wie Anm. 43), 1, S. 285–295 Nr. 2.

49) Ebd. S. 280–284 Nr. 1.

50) Ebd. S. 296–300 Nr. 3; Franz EHRLE, Aus den Acten des Afterconcils von Perpignan 1408 (1), ALKGM 5 (1889) S. 387–492, dort S. 403; Stephanus BALUZIUS, Vitae paparum Avenionensium, neu hg. v. G(uillaume) MOLLAT, 1 (1914) S. 540–542. Es fehlt eine befriedigende Darstellung des Pontifikats Benedikts XIII., trotz der Fülle von Literatur zu diesem Papst – bis hin zu Romanen; vgl. Dieter GIRGENSOHN, Benedikt XIII., in: LThK³ 2 (1994) Sp. 208; Hélène MILLET, [Benoît XIII], in: Dictionnaire historique de la papauté, hg. v. Philippe LEVILLAIN (2003) S. 208–212; Manuel VAQUERO PIÑERO, Benedetto XIII, in: Enciclopedia dei papi, hg. v. Massimo BRAY, 2 (2000), S. 606–610.

51) Für die Biographie bis zur Wahl siehe GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 143–153. Vgl. Micheline SOENEN, Grégoire XII, in: Dictionnaire historique de la papauté (wie Anm. 50) S. 758–760; Gherardo ORTALLI, Gregorio XII, in: Enciclopedia dei papi, 2 (wie Anm. 50), S. 584–593.

52) Jeder Kardinal konnte sich ein oder sogar mehrere Originale des Notariatsinstruments mit dem Wortlaut des Versprechens ausfertigen lassen. Mindestens eines davon – mit der doppelten Unterschrift Gregors vor und nach seiner Wahl – ist erhalten: Archivio Segreto Vaticano, Instr. misc. 3859; vgl. GIRGENSOHN, Antonio Caetani (wie Anm. 5) S. 149 Anm. 157, S. 154 Anm. 181.

53) Ebd. S. 138–193 findet sich eine Skizze der kirchenpolitischen Ereignisse aus der Perspektive des römischen Papstes und seiner Kardinäle bis hin zu deren Abfall im Mai 1408, dem Beginn ihrer eigenständigen Politik zwecks Beendigung des Schismas und den Reaktionen des Papstes darauf bis Anfang 1409. Zu den Verhandlungen zwischen den streitenden Päpsten bis Mai 1408, besonders auch den Vermittlungsbemühungen der Gesandten zahlreicher europäischer Mächte, siehe zusätzlich GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 226–265. Dort werden die wesentlichsten Belege angeführt, für weiteres Material genüge hier der Hinweis auf die Darstellung von VALOIS, France (wie Anm. 43).

Correr⁵⁴⁾ vereinbarte im April zu Marseille mit der Gegenseite ein Treffen auf halbem Wege: in Savona an der Küste Liguriens, abhängig von Genua, das damals unter der Herrschaft des Königs von Frankreich stand und zur avignonesischen Obödienz gehörte.

Im Juni 1407 kamen Bevollmächtigte der Stadt Genua und des dortigen Gouverneurs Jean le Meingre, genannt Boucicaut, Marschalls von Frankreich, zu Gregor, um die Einhaltung des Vertrages zu beschwören, also vor allem Sicherheit für den Papst selbst und für dessen Kurie während des Aufenthalts in Savona zu geloben. Den ganzen Juli über hielt sich eine Gesandtschaft Benedikts in Rom auf, um – wie vereinbart – die Ratifikation des Marseiller Vertrags durch Gregor entgegenzunehmen und Einzelheiten für die Ausgestaltung der Zusammenkunft zu verabreden, doch antwortete der Papst lediglich mit der Forderung nach verstärkten Sicherheitsvorkehrungen. Dann hielt er tatsächlich die beiden für das Treffen angesetzten Termine nicht ein, weder den ersten am 29. September noch den zweiten am 1. November, nachdem er schon Anfang September durch einen Gesandten bei Benedikt XIII. die Verlegung des Zusammentreffens in eine andere Stadt zu erreichen versucht hatte, doch vergeblich.

Zu seiner Entschuldigung machte Gregor geltend, daß er die erforderlichen Galeeren, benötigt sowohl für den Transport zum Ort der Zusammenkunft als auch für die persönliche Sicherheit während der Verhandlungen, sich nicht von befreundeten Mächten hatte verschaffen können, womit in erster Linie seine Heimat Venedig gemeint war, dagegen verwarf er voller Mißtrauen das Transportangebot des Gouverneurs von Genua. Dennoch kamen im Winter 1407–08 die beiden Päpste einander näher, Benedikt auf seinen Schiffen bis Portovenere am Golf von La Spezia, Gregor zu Land bis Lucca. Beide Städte sind auf heutigen Straßen rund 85 Kilometer voneinander entfernt, also etwa drei Tagesmärsche gemäß dem damaligen Reisetempo der päpstlichen Kurie. Gesandtschaften des einen und des anderen Papstes gingen hin und her in sich steigerndem Rhythmus, Vorschläge für die Realisierung des Zusammentreffens und Gegenvorschläge wechselten einander ab. Aber es ging nicht etwa schon um die Modalitäten des Rücktritts, den ja beide Päpste gelobt hatten, oder gar um die Vorbereitung des notwendigen weiteren Schrittes, die Wahl des unbezweifelten Papstes der Einheit, sondern lediglich um den Ort für das Zusammentreffen der Gegner, damit Verhandlungen über diese Gegenstände überhaupt erst ernsthaft beginnen könnten.

Die detaillierte Beschreibung jener Phase der Verhandlungen kann nicht nur leicht den Zuhörer verwirren, sie ermüdet selbst den Berichterstatter. Die europäische Öffentlichkeit nahm regen Anteil an diesen Auseinandersetzungen; viele Mächte, Könige und Republiken, hatte eigene Gesandte zu den Kurien abgeordnet, zu einer oder zu allen beiden. Die zeitgenössischen Beobachter reagierten zunehmend verstört auf das endlose Hin und Her. Der Verdacht kam auf, es gebe ein verborgenes Zusammenspiel zwischen den Päpsten, eine

54) Zur Biographie, besonders zu seiner Rolle als Helfer Gregors XII., siehe GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 182–189.

collusio mit dem Ziel, durch geheime Verabredung der versprochenen Abdankung zu entkommen. Unter Spöttern kursierte damals ein gereimter Vierzeiler mit dem Anfang *Offeres et renuam*⁵⁵⁾, hier am besten gleich auf Deutsch wiedergegeben: »Du wirst anbieten und ich werde ablehnen, ich werde vorschlagen – du wirst zurückweisen. Gregor regiert zu Lande, Benedikt auf den Wassern. Und auf diese Weise wird das Papsttum beiden nützen, derart durch vermittelndes Verhandeln in der Mitte geteilt« – so könnte man das Wortspiel *mediando sic mediatus* nachempfinden –, denn »es ist ja genug für beide da«. Wem dagegen die Überwindung des Schismas, die Wiedervereinigung der Kirche ein wirkliches Anliegen war, der mußte verzweifeln an der praktizierten Haltung der Kirchenoberhäupter, denn wegen der hierarchischen Struktur der Geistlichkeit war es selbstverständlich, daß man ihnen die Schuld an der Entwicklung zuwies.

Gregor XII. reagierte auf das wachsende Mißtrauen seiner Umgebung, durch das er sich isoliert und hilfebedürftig gefühlt haben wird, indem er zunächst am 9. Mai 1408 vier seiner Vertrauten mit dem roten Hut ausstattete⁵⁶⁾. Nach Meinung der alten Kardinäle an seiner Kurie verletzte er damit das Konklaveversprechen: Darin war eindeutig formuliert worden, daß der Papst *pendente tractatu unionis* sein Kollegium durch weitere Mitglieder ausschließlich zu dem Zweck vergrößern dürfe, um dieses auf die gleiche Stärke zu bringen wie das avignonensische; es sei denn, jene Verhandlung würde innerhalb von einem Jahr und drei Monaten nach der Inthronisierung des römischen Papstes scheitern, und zwar durch die Schuld des Gegenspielers. Die gesetzte Frist war zwar am 1. März 1408 abgelaufen, aber – schlimmer noch – es war Gregor XII., der die Verhandlungen abbrach, indem er am 10. Mai den Gesandten Benedikts XIII. an seiner Kurie die beantragte weitere Erneuerung des Sicherheitsversprechens verweigerte. Wiederum einen Tag später flohen die meisten seiner alten Kardinäle aus Lucca. Sie begaben sich nach Pisa, in diejenige Stadt, die in den nunmehr gescheiterten Verhandlungen als der am besten geeignete Ort für das Treffen der Päpste namhaft gemacht worden war.

Der avignonensische Papst nutzte sofort die Spaltung im Lager seiner Gegner zu eigener politischer Aktivität: Er schickte Ende Mai eine Gesandtschaft direkt zu den Kardinälen der Gegenseite⁵⁷⁾. Allerdings verwehrte die Republik Florenz, die Pisa erst im Jahre 1406

55) *Versus, qui dicebantur super collusionem, quam super papatu dicebantur habere Petrus de Luna dictus Benedictus XIII et Angelus Corrario dictus Gregorius XII:*

Offeres et renuam, proponam – reppudiabis.

Gregorius terris praesit, Benedictus in aquis.

Et sic papatus mediando sic mediatus

Serviet ambobus, bene sufficit ille duobus.

MARTÈNE/DURAND, Thesaurus, 2 (wie Anm. 17) Sp. 1394.

56) Siehe CONRADUS EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi*, 1 (1913) S. 31.

57) Die Einzelheiten der Verhandlungen zwischen den Kardinälen beider Obödienzen und ihre weiteren Initiativen bis Ende 1408 sind nachgezeichnet in GIRGENSOHN, *More sanctorum patrum* (wie Anm. 5) S. 333–359.

erobert hatte, den Prälaten der anderen Obödienz zunächst noch die Einreise⁵⁸). Deshalb mußten die Gespräche der avignonesischen Kardinäle und ihrer Begleiter mit einer vierköpfigen Delegation der abtrünnigen römischen im französisch beherrschten Livorno stattfinden. Benedikt konnte jedoch nicht weiter in der Nähe bleiben, um die Ergebnisse abzuwarten. Der neuerliche Abfall Frankreichs, vorbereitet von langer Hand⁵⁹), zwang ihn, das dem französischen König unterstehende Ligurien Hals über Kopf zu verlassen und Schutz zu suchen bei seinem treuesten Förderer, König Martín el Humano von Aragón. Wie eng diese Beziehung tatsächlich war, zeigen erst die reichen Korrespondenzen im Archivo de la Corona de Aragón zu Barcelona, besonders die Bände der königlichen Register, für die Zeit einmalig in ihrem Umfang⁶⁰). Am 16. Juni brach Benedikt aus Portovenere auf; am Vorabend, unmittelbar vor der Einschiffung auf einer der bei ihm befindlichen Galeeren, hatte er öffentlich seinen Entschluß verkündet⁶¹), eine Kirchenversammlung zum 1. November nach Perpignan im Roussillon einzuberufen – selbstverständlich ein »allgemeines« Konzil⁶²).

Wohl nur wenige Wochen später folgte Gregor diesem Beispiel, indem er seinerseits zu einer Generalsynode lud⁶³), doch erst zum Pfingstfest des nächsten Jahres, dem 26. Mai 1409; er konnte keinen Ort benennen, vielmehr verwies er lediglich allgemein auf eine noch zu bestimmende Stadt der Kirchenprovinz Aquileia – also vom lombardischen Como bis Istrien – oder im Exarchat Ravenna. Offenbar war es ihm bislang nicht gelungen, die unerläßliche weltliche Unterstützung von einem der Fürsten oder einer der Republiken seiner Obödienz zu erlangen. Seine Einberufungsschreiben sind auf den 2. Juli 1408 datiert; wie bei allen ähnlichen Schriftstücken aus dieser Zeit handelt es sich dabei mit Sicherheit um ein willkürlich gesetztes Datum, nicht etwa um den Tag der tatsächlichen Expedition. Erst viel später, am 19. Dezember 1408, konnte Gregor Cividale ganz im Osten des

58) Siehe VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 50 Nr. 23.

59) Dazu genüge der Hinweis auf die ausführliche Schilderung von VALOIS, France (wie Anm. 43), 3, S. 455–476, 592–615; aus jüngerer Zeit KAMINSKY, Simon de Cramaud (wie Anm. 44) S. 263–278.

60) Den Ertrag für die Politik Benedikts XIII. in den Jahren 1404–09 gedenke ich in einer Arbeit über dessen italienische Unternehmungen vorzulegen. Kostproben bietet VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 20f., 22f., 29f. Nr. 4, 6, 9 usw.

61) So der Bericht von Martín de Alpartil, Chronica (wie Anm. 29) S. 167f.

62) Das Ladungsschreiben mit den Eingangsworten *Celestis altitudo consilii* trägt das Datum des 15. Juni 1408; eine Ausfertigung ist gedruckt von MARTÈNE/DURAND, Collectio, 7 (wie Anm. 17) Sp. 781–787; MANSI 26, Sp. 1103–1109; vgl. GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 313 Anm. 20. Die in diesem Falle erhaltene Registerüberlieferung vermittelt einen Eindruck von der Breite einer solchen Briefaktion: Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 335 f. 604^r–611^v verzeichnet – meist in stark gekürzter Form – Schreiben an 68 genannte Empfänger bzw. -gruppen, vier weitere sind mit *universis* inskribiert.

63) Anfang der Bulle: *Cum tota nostre*, siehe den Text in Theodericus de Nyem, De scismate (wie Anm. 23) S. 290f. (III c. 36), eine parallele Ausfertigung in RTA.ÄR 6, S. 274f. Nr. 200; vgl. GIRGENSOHN, Kirche (wie Anm. 42), 1, S. 313 Anm. 21.

Friaul als den von ihm gewählten Konzilsort bekannt geben⁶⁴). Der lag im Herrschaftsreich des Patriarchen von Aquileia, stand also im direkten kirchlichen Eigentum. Wenn auch dieses Faktum die kleine Stadt als geeignet für den Zweck erscheinen lassen mochte – wer nicht verblendeter Parteigänger war, wird sich damals der Einsicht nicht verschlossen haben, daß zwei so weit voneinander entfernte Konzilien nie und nimmer die Kirche zur Einheit zurückzuführen in der Lage sein würden.

III.

Das ist die Situation, in der sich der Gedanke durchsetzte, es einmal mit der praktischen Anwendung der besonders in Paris entwickelten konziliaren Idee zu versuchen. Eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung lag in der Tatsache, daß Kardinäle der beiden verfeindeten Obödienzen immerhin schon zu direkten Verhandlungen zusammengekommen waren; daraus konnte sich nun eine gemeinsame Aktion entwickeln. Die Versammlung der abendländischen Kirche, einberufen zur Not auch ohne die Päpste, ja sogar gegen deren ausdrücklichen Widerstand, sollte zum aktuellen Mittel für die Überwindung des hartnäckigen Schismas werden. Über die Grundlagen der konziliaren Theorie, die kanonistische Doktrin seit dem hohen Mittelalter, hat vor einem halben Jahrhundert Brian Tierney⁶⁵) ein wegweisendes Buch veröffentlicht; andere Autoren haben diese Diskussion aufgenommen und fortgesetzt⁶⁶). Mit ihrer möglichen Nutzenanwendung für die Lösung des sogenannten großen abendländischen Schismas hatte sich bereits vor genau hundert Jahren Franz (Placidus) Bliemetzrieder⁶⁷) in einer eingehenden Studie beschäftigt, immer noch beachtenswert dank ihrem Materialreichtum. Eine angemessene Wiedergabe dieser – und neuerer – Ergebnisse würde den hier gesetzten Rahmen sprengen. So genüge zur Erinnerung eine Skizze desjenigen Gedankengangs, der die spezielle Schwierigkeit des Jahres 1408 zu überwinden geeignet war: die Frage nach dem Recht auf Einberufung eines allgemeinen Konzils.

Viele Autoren hatten, beginnend schon im Jahr nach dem Ausbruch des Schismas, die Lösung des aktuellen Problems durch die Versammlung der gesamten Kirche verfocht-

64) Die Bulle beginnt: *Ad pacem christianorum*, Druck: BARONIUS/RAYNALDUS, *Annales*, 27 (wie Anm. 13) S. 228 (1408 Nr. 67); MANSI 26, Sp. 1087.

65) *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism* (CSMLT NS 4, 1955). Dem Neudruck (SHCT 81, 1998) hat der Verfasser eine eigene Einleitung vorangestellt.

66) Vgl. dazu die Beiträge von Helmut G. WALTHER und Thomas PRÜGL in diesem Bande.

67) *Das Generalkonzil im großen abendländischen Schisma* (1904), darin besonders S. 204–329 mit dem Schlußkapitel »Die Verwirklichung des Konzilsgedankens: das Generalkonzil zu Pisa (1407–1409)«.

ten⁶⁸). Beteiligt an der Diskussion waren Vertreter der Theologie und der Jurisprudenz, jeweils von einem anderen Ansatz her argumentierend, doch einig im gemeinsamen Ziel⁶⁹). Bei dem geforderten Konzil, das sei zur Verdeutlichung angemerkt, konnte damals selbstverständlich nur ein solches der westlichen Christenheit gemeint sein und allenfalls die Zusammenkunft geeigneter Repräsentanten von deren Geistlichkeit. Nun war es der Papst, wie bereits eingangs bemerkt, dem – entsprechend der monarchischen Stellung des Oberhauptes der römischen Kirche – die seit dem hohen Mittelalter ausnahmslos befolgte Gewohnheit die beherrschende Rolle in einem allgemeinen Konzil zuwies⁷⁰). Aber daß Benedikt XIII. oder Gregor XII. oder sogar beide bereit sein würden, sie auch einzunehmen, wurde durch die Erfahrungen mit ihrem Verhalten im Jahre 1408 immer unwahrscheinlicher und vollends illusorisch, nachdem jeder von ihnen selbst schon zu einem eigenen »allgemeinen« Konzil eingeladen hatte.

Den klarsten Ausweg aus diesem Dilemma bot die juristische Doktrin, wie sie etwa der Paduaner Professor Francesco Zabarella ausführlich dargelegt hatte, einer der angesehensten Kanonisten seiner Zeit. Seine Ansicht scheint im übrigen die vorherrschende Meinung der damals lebenden Rechtsgelehrten gewesen zu sein – auch wenn es selbstverständlich andere Auffassungen gab, etwa die dezidierte Stellungnahme Benedikts XIII., ebenfalls eines studierten Juristen⁷¹). Zabarella schrieb seit Ende 1402 mit mehrfachem Neuansatz über das Problem, wie die Kirche zu einigen sei, indem er seinen *Tractatus de schismate*, zunächst angelegt als Consilium zur Beratung eines ungenannten Fürsten, allmählich erweiterte, bis er ihm gerade im Jahre 1408 die endgültige Form gab, nämlich die einer juristischen Repetition⁷²), also der monographischen Behandlung eines speziellen Rechtspro-

68) Eine neuere Skizze der Diskussion um das Konzil in den Jahren unmittelbar vor der Pisaner Synode und während ihrer Dauer bietet Giuseppe ALBERIGO, *Chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo* (TRSR 19, 1981) S. 77–118; der ersten Orientierung dienen kann darüber hinaus die – allerdings keineswegs vollständige – Übersicht von Hermann Josef SIEBEN, *Traktate und Theorien zum Konzil vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (FTSt 30, 1983) S. 15–27.

69) Dazu sei der Verweis auf einen eigenen Versuch erlaubt: *Das Recht der Kirche gegenüber dem irrenden Papst: juristische und theologische Doktrin im späteren Mittelalter*, in: *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13–18 August 1996*, hg. v. Kenneth PENNINGTON/Stanley CHODOROW/Keith H. KENDALL (MIC Ser. C 11, 2001) S. 705–726.

70) Nach dem grundlegenden Aufsatz von Albert HAUCK, *Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter*, HV 10 (1907) S. 465–482, vgl. hierzu Horst FUHRMANN, *Das ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen*, GWU 12 (1961) 672–695; Gérard FRANSEN, *Die Ekklesiologie der Konzile des Mittelalters*, in: *Das Konzil und die Konzile. Ein Beitrag zur Geschichte des Konzilslebens der Kirche* (1962) S. 145–164. Die Entwicklung der Doktrin, besonders bei Juristen und Theologen, behandelt Hermann Josef SIEBEN, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378)* (KonGe.U, 1984).

71) Dazu siehe Dieter GIRGENSOHN, *Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII.* (Pedro de Lunas), AHP 27 (1989) S. 197–247.

72) Der alte Abdruck dieser Fassung bietet einen verstümmelten Text, dem rund ein Drittel am Anfang fehlt, abgesehen von sonstigen Auslassungen und Lesefehlern: Francisci Zabarellis . . . De eius temporis

blems. Was er dort ausführt und mit den Normen des damals geltenden Kirchenrechts detailliert begründet, läßt sich so zusammenfassen: Alle Völker der Christenheit sollen den streitenden Päpsten den Gehorsam aufsagen. Da ein Papst, der hartnäckig im Schisma verharre, zum Häretiker werde, somit nicht mehr Christ sei und automatisch aufhöre, das Haupt der katholischen Kirche zu sein, müßten die Völker sich von den Kontrahenten lösen, um nicht mit ihnen auf dem Weg der Verdammnis zu bleiben. Dann sollten die Repräsentanten der gesamten Kirche, zusammengetreten zu einem Generalkonzil, den Hartnäckigen den Prozeß machen und ihren Amtsverlust feststellen, daraufhin könne der Papst der Einheit gewählt werden.

Das war im Prinzip gar keine neue Doktrin, da ihre Grundlagen im *Decretum Gratiani* und in den verschiedenen Sammlungen der Dekretalen zu finden sind, weitgehend also auf päpstlicher Legislation beruhen. Neu ist allenfalls die Ausnutzung alten Rechtes für die konkrete kirchenpolitische Situation, aber das ist ja stets die genuine Aufgabe von Juristen. Daß sich die Kardinäle bei ihrer Aktion genau von diesen Auffassungen leiten ließen, zeigt schon eine Wendung in den großen Konzilsladungen, in der zunächst das Versagen der beiden streitenden Päpste bei der Lösung des Schismaproblems angeprangert, dann die eigene Initiative begründet wird: *cum scisma mater erroris existat et inveteratum transeat in heresim iuxta divinas et canonicas sanctiones*⁷³).

Im Mai und Juni des Jahres 1408 wurden die Gespräche der Kardinäle aus beiden Obödienzen in Livorno beobachtet von den Gesandten des Königs von Frankreich und der Universität Paris, die sich bereits seit Jahresfrist in Italien befanden, um die Unionsverhandlungen zwischen den beiden Kurien zu verfolgen⁷⁴); sie werden nun intellektuelle Hilfestellung geleistet haben. Aber während die Prälaten der römischen Seite offenbar von Anfang an nicht mehr damit rechneten, Gregor XII. werde ihre Bemühungen um die Kir-

schismate tractatus, hg. v. Lucas SCHROTEISEN (Straßburg 1545); wiederholt unter anderem in Theodoricus a Niem, *Historiarum sui temporis libri IIII* (wie Anm. 12) S. 535–570. Den Text der Repetition hat der Autor mit nur oberflächlichen Veränderungen seinem 1410 abgeschlossenen Hauptwerk einverleibt: Franciscus Zabarella, *Super primo Decretalium subtilissima commentaria* (Venedig 1602) Bl. 105^r–110^v (zu X 1,6,6). Vgl. Dieter GIRGENSOHN, Francesco Zabarella aus Padua. Gelehrsamkeit und politisches Wirken eines Rechtsprofessors während des großen abendländischen Schismas, ZRG.KA 110/79 (1993) S. 232–277 = Francesco Zabarella da Padova. Dottrina e attività politica di un professore di diritto durante il grande scisma d'Occidente, Quaderni per la storia dell'Università di Padova 26–27 (1993–94) S. 1–48, dort S. 273–275 bzw. S. 43–46. Eine kritische Ausgabe der Repetition befindet sich in Vorbereitung.

73) So übereinstimmend in den großen Schreiben beider Kardinalsgruppen: RTA.ÄR 6, S. 384 Nr. 267; D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 211; MANSI 26, Sp. 1165. Vgl. Anm. 76.

74) Zu dieser Gesandtschaft siehe VALOIS, France (wie Anm. 43), 3, S. 499–502, 507–519, 527–548, 559f., 562f., 576 und 4, S. 6–10; KAMINSKY, Cramaud (wie Anm. 44) S. 272–279. Ein Teilbericht findet sich in MARTÈNE/DURAND, *Thesaurus*, 2 (wie Anm. 17) Sp. 1347–1357 (*Memoria pro vera serie*, bis zum 10. November 1407), Fragmente eines anderen bei VALOIS, Jacques de Nouvion (wie Anm. 31). Zur Abfertigung in Paris und zur ersten Station der Reise siehe noch André BOSSUAT, *Une relation inédite de l'ambassade française au pape Benoît XIII en 1407*, MA 55 (1949) S. 77–101.

cheneinheit unterstützen, mochte die avignonesische von der Forderung nach Einberufung und Leitung des Konzils durch den Papst – doch durch welchen? – zunächst noch nicht lassen⁷⁵). Allmählich konnten jedoch in den ersten Juni-Tagen die Bedenken überwunden werden, wahrscheinlich hat das schroff ablehnende Verhalten Benedikts XIII. in jener Phase nicht unwesentlich dazu beigetragen. Nach seiner Abreise aus Portovenere trafen weitere avignonesische Kardinäle in Livorno ein, dorthin begaben sich nun auch die übrigen von Gregor XII. abgefallenen. Wahrscheinlich am 24. Juni einigten sich die Anwesenden auf die Einberufung eines allgemeinen Konzils in eigener Verantwortung, jedenfalls gaben die römischen Kardinäle einem großen Teil ihrer – durchweg später ausgefertigten – Ladungen⁷⁶) dieses Datum.

Dreizehn Kardinäle, nämlich sechs aus der avignonesischen Obödienz, die zudem im Auftrag von dreien ihrer Kollegen handelten⁷⁷), und sieben aus der römischen, dazu die Bevollmächtigten von zwei weiteren, schlossen am 29. Juni, immer noch in Livorno, einen förmlichen Vertrag⁷⁸) zur Begehung des Konzilsweges, wenn die beiden streitenden Päpste nicht abdanken würden. Sie verfehlten nicht, ihre Entscheidung auf gute alte Gewohnheit zurückzuführen: *sequentes sanctorum patrum vestigia et exempla*, so formulieren sie, durch welche die Kirche in früherer Zeit heilsam und in Frieden habe erneuert werden können, oder aber in den großen Ladungsschreiben: *sequentes exempla et gesta sanctorum alias virtuose in Romana ecclesia servata*, wozu sie sich nach reiflicher Beratung untereinander und mit hervorragenden Gelehrten der Theologie und beider Rechte entschlossen

75) Speziell zu diesen Gesprächen siehe GIRGENSOHN, *More sanctorum patrum* (wie Anm. 5) S. 336–342, dort S. 345–348 auch die Informationen über die Bewegungen der einzelnen Kardinäle in jener Zeit.

76) Das Schreiben mit der ausführlichsten Begründung für das Vorgehen der vereinigten Kardinäle ist an die einzelnen Kirchenprovinzen gerichtet (Anfangsworte: *Quanta sollicitudinis cura*); der beste Abdruck findet sich in RTA.ÄR 6, S. 377–386 Nr. 267. Kürzere Briefe mit verschiedenen Initien und teils mit demselben Datum, teils mit anderen Tagen gingen an eine Vielzahl von Empfängern, so an Fürsten, Suffraganbischöfe, Domkapitel und Universitäten; manche davon sind zum 27. Juni gestellt und tragen die Ortsangabe Pisa, ferner gibt es ein Schreiben an alle Christgläubigen (*Scribitur in Levitico*) mit dem 26. Juni und wiederum Livorno als Datum bzw. Ausstellungsort: VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 68–77 Nr. 31–37, siehe auch ebd. S. 216–231 die Aufzeichnungen über die Abfertigung der Gesandten, die zwecks Verbreitung ausgesandt wurden, der erste am 6. September (siehe das Beglaubigungsschreiben bei GÜNTHER, Vorgeschichte [wie Anm. 32] S. 674f.) oder spätestens am 10., der letzte am 18. des Monats. Einen Teil ihrer Einladungen haben die römischen Kardinäle mit dem Datum des 16. Juli und erneut der Ortsangabe Livorno versehen lassen: MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 820–824; MANSI 27, Sp. 150–153; VINCKE, Briefe S. 79–86 Nr. 41. Ihre avignonesischen Kollegen stellten ihre parallelen Schreiben, deren ausführlichstes, adressiert ebenfalls an die Erzbischöfe, mit den Worten *Quante magnitudinis ampliorisque* beginnt, sämtlich zum 14. Juli 1408 aus und gaben Livorno als Ausstellungsort an: d'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 205–214; MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 Sp. 788–795, 824–826; MANSI 26, Sp. 1161–1167, und 27, Sp. 144–150; vgl. VINCKE, Briefe S. 236–238.

77) Das berichtete Uguccone in London: St. Albans Chronicle (wie Anm. 37) S. 148.

78) MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 798–808; MANSI 27, Sp. 101–106, 163–167: zusammen mit den Aufzeichnungen über die nachträglichen Beitritte.

hatten⁷⁹⁾. In den folgenden Monaten – bis zum 11. Oktober – traten vier weitere Kardinäle dem Bündnis förmlich bei, so daß nun zweiundzwanzig dahinter standen. In Pisa, das inzwischen von der Florentiner Signorie auch für die Mitglieder der anderen Obödienz freigegeben worden war⁸⁰⁾, bekräftigten am 30. August diejenigen der verbündeten Kardinäle, die nicht in der Ferne weilten, durch ein feierliches Hochamt in der Kathedrale ihren Zusammenschluß zu einem einzigen Kollegium⁸¹⁾. Die beiden Päpste standen dagegen praktisch ohne Kardinäle da, doch verlieh Gregor – nach den vier Kardinälen vom Mai – gleich neun weiteren im September den roten Hut, während Benedikt im selben Monat fünf neue kreierte⁸²⁾. Diese zusätzlichen Kardinäle, daran sei erinnert, haben selbstverständlich nicht an den Aktivitäten ihrer von den Päpsten abgefallenen Kollegen teilgenommen, also auch nicht am Pisaner Konzil.

Mit ihrer Einigung hatten die Abtrünnigen aber nur den ersten Schritt des Weges zum Konzil zurückgelegt, freilich den entscheidenden konzeptionellen und damit den wohl schwierigsten, denn bei der praktischen Ausführung ihres Planes erfuhren sie mannigfache Hilfe von den weltlichen Mächten. Diese waren ganz gewiß des Schauspiels überdrüssig, das die offenbar nur noch zum Schein verhandelnden Päpste geboten hatten. Das wichtigste Problem war die Bestimmung eines Ortes für die Kirchenversammlung. Pisa genoß offenbar weiterhin deutliche Priorität bei den Kardinälen. Aber die Signorie von Florenz hatte, wie wir gesehen haben, zunächst nicht einmal die Kardinäle und sonstigen Abgesandten Benedikts XIII. in ihr Staatsterritorium lassen wollen⁸³⁾; doch am 21. Juli hob sie dieses Verbot auf, dabei allerdings Florenz selbst und Pisa ausnehmend, und erst am 4. August fiel auch diese Einschränkung⁸⁴⁾. Ganz entsprechend verhielt sie sich zögerlich bei der Zustimmung zur Wahl Pisas als Konzilsort, gewiß weil sie politische Sanktionen befürchtete; solche mochten die Unterstützer der beiden Päpste erwägen, etwa Frankreich, das im nahen Livorno herrschte, und der französische Gouverneur von Genua oder auf der anderen Seite der eroblungslüsterne König Ladislaus von Sizilien-Neapel. Doch nach langen Bemühungen erteilten die Florentiner schließlich am 23. August ihr Einverständnis – dieser Vertrag zum Beispiel ist eines der unveröffentlichten Aktenstücke, die das Vatikanische Archiv⁸⁵⁾ noch birgt.

Nun konnten die Ladungsschreiben der Kardinäle hinausgehen, auch nachdem man das nächste Fest Mariae Verkündigung, den 25. März 1409, als Anfangsdatum festgelegt hatte. Spezielle Aufforderungen waren selbstverständlich für die beiden streitenden Päpste

79) Wie Anm. 73.

80) Siehe unten Anm. 84.

81) So die Darstellung in einer Gesandteninstruktion: GÜNTHER, Vorgeschichte (wie Anm. 32) S. 662. Die Rede ist von 16 anwesenden Kardinälen.

82) Siehe EUBEL, *Hierarchia catholica*, 1 (wie Anm. 56) S. 31f., 30.

83) Siehe Anm. 58.

84) MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 819; MANSI 27, Sp. 160f., 445f.

85) A. A. Arm. D n. 107 (Originalausfertigung); vgl. GIRGENSOHN, *Kirche* (wie Anm. 42), 1, S. 315.

bestimmt⁸⁶⁾. Die Ernsthaftigkeit ihres Wortlauts scheint darauf hinzudeuten, daß sie nicht nur als formale Akte angesehen worden sind, sondern daß die Handelnden tatsächlich noch die Hoffnung hegten, sie würden ihre früheren Herren oder wenigstens einen von ihnen für ihr Konzilsvorhaben gewinnen können. Von den eigentlichen Ladungsschreiben⁸⁷⁾ gibt es mehrere Serien; sie sind – bis auf vereinzelte Nachzügler – ausnahmslos rückdatiert, gewiß um gegenüber den Konzilseinberufungen der beiden Päpste nicht den Eindruck des Zuspätkommens entstehen zu lassen. Formell ging man so vor, daß jeweils die Kardinäle der einen Obödienz ihre Ladung nur an die Anhänger derselben richteten, dabei allerdings ihr Einverständnis mit den Kollegen der anderen Seite betonend, das heißt: Eigentlich wurden zwei Konzilien einberufen, aber eben zu demselben Zeitpunkt an denselben Ort. Durch diese Vorsichtsmaßnahme, für deren Wahl in den Schreiben ausdrücklich die Empfehlung durch Prälaten sowie durch Doktoren der Theologie und beider Rechte hervorgehoben wird, konnte sichergestellt werden, daß niemand die Rechtmäßigkeit der Ladenden anzweifelte, denn während des Schismas hatte man sich ja angewöhnt, den jeweiligen Gegner und dessen Gefolgschaft als *antipapa*, *anticardinalis*, *antiepisopus* usw. zu verunglimpfen, also ihnen den kirchlichen Rang abzuspochen.

Die Schreiben sind an die hohe Geistlichkeit der westlichen Kirche gerichtet: an die Patriarchen und Erzbischöfe mit ihren Suffraganen, an die romunmittelbaren Bischöfe, die Domkapitel, die exemten und nichtexemten Äbte, die Oberen der zentralistischen Orden, ferner an die Universitäten. Gerufen wurden ebenfalls diejenigen Kardinäle, die sich den Pisanern (noch) nicht angeschlossen hatten. Praktisch wichtiger waren jedoch die Einladungen an die Könige, andere Fürsten und die Regierenden der Republiken. Das hängt einerseits damit zusammen, daß manche Staaten die Handlungen ihrer Prälaten in politisch brisanten Angelegenheiten kontrollierten, etwa Venedig, und so einen Konzilsbesuch unterbinden konnten⁸⁸⁾. Zum anderen mag auch schon an die Zeit danach gedacht worden sein, an die Absetzung der vorhandenen Päpste und die Wahl eines neuen: Der würde die einigermaßen ungeteilte Zustimmung der weltlichen Mächte im Bereich der westlichen Christenheit benötigen, war es doch eine alte Erfahrung seit den Schismata des 12. Jahrhunderts, daß sich – jedenfalls unter den Voraussetzungen des hohen und späteren Mittelalters – ein Papst stets halten und Konkurrenten erfolgreich widerstehen kann, solange er sich die Unterstützung mindestens eines nennenswerten Staates zu sichern vermag.

86) Mit dem Datum des 16. Juli 1408 und dem Ort Livorno an Gregor XII.: BARONIUS/RAYNALDUS, *Annales*, 27 (wie Anm. 13) S. 208–211 (1408 Nr. 33–39); MANSI 27, Sp. 50–56. Aus Pisa dagegen und vom 24. September – diesmal also wohl der Realität entsprechend – ist der Brief an Benedikt XIII. von sechs seiner Kardinäle datiert: D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 225–232; MANSI 26, Sp. 1175–1179. Zu den Kontakten der abgefallenen Kardinäle mit ihrem jeweiligen Papst in dieser Phase und zu den Versuchen, die an diese gerichteten Konzilsladungen tatsächlich zuzustellen, siehe GIRGENSOHN, *More sanctorum patrum* (wie Anm. 5) S. 350–357; vgl. unten Anm. 127.

87) Siehe Anm. 76.

88) Dazu siehe GIRGENSOHN, *Kirche* (wie Anm. 42), 1, S. 326–331.

Welche Bedeutung weltlicher Hilfe zugemessen wurde, findet sich schon in den großen Ladungsschreiben beider Kardinalsgruppen übereinstimmend ausgedrückt: *cum auxilio et benigno suffragio regum et principum utriusque obediencie* sei die gesamte Aktion durchzuführen, denn an dieser Art der Unterstützung ermangele es der römischen Kirche jetzt am meisten, *quorum regum et principum benignum auxilium huic Dei negocio, fidei et ecclesie necessarium et quamplurimum oportunitum imploramus*, wird verstärkend hinzugefügt⁸⁹⁾. Deshalb verwandten die Kardinäle viele Mühe und gewiß auch viel Geld darauf, zahlreiche Gesandtschaften mit den offiziellen Ladungen und persönlich gehaltenen Briefen in alle Gegenden Süd-, West-, Nord- und Mitteleuropas zu schicken⁹⁰⁾. Einige von ihnen machten sich auch selbst auf den Weg, so Oddone Colonna, der spätere Martin V., zu König Ladislaus von Sizilien-Neapel und Corrado Caracciolo nach Bologna zu dreien ihrer Kollegen⁹¹⁾, Francesco Ugucione nach Paris und London, Landolfo Maramaldo zu König Ruprecht und deutschen Fürsten⁹²⁾.

IV.

Für die Organisation des Pisaner Konzils, der wir uns nun zuzuwenden haben, war wesentlich, daß diesen Werbungen der Erfolg nicht versagt blieb – im Gegenteil: Die Teilnehmer reisten zahlreich an, in der Tat trafen sich Repräsentanten aus den meisten Kirchenprovinzen des Okzidents in Pisa. Darüber wurde genau Buch geführt. Jeder Ankömmling mit Stimmrecht war gehalten, sich in den *Liber presentacionum*⁹³⁾ eintragen zu lassen und anzugeben, in welcher Eigenschaft er die Synode besuchte, sei es aus eigenem Recht, sei es im Auftrag einer geladenen Person oder Korporation, und dabei mußte selbstverständlich auch die Vollmacht vorgelegt werden. Aus diesen Vermerken hat man dann systematische Teilnehmerverzeichnisse angefertigt.

Solche Listen können geordnet sein nach dem Rang der Teilnehmer und Unterstützer, dem geistlichen wie dem weltlichen, also etwa in folgender Reihung: zuerst selbstverständlich die Kardinäle, gleich nach ihnen stehen die Gesandten der Könige, der Herzöge und anderer Fürsten, dann die anwesenden Prälaten selbst, von den Patriarchen über die Erzbischöfe und Bischöfe bis zu den Äbten, anschließend die Oberen der Bettelorden mit

89) RTA.ÄR 6, S. 384, 385 Nr. 267; D'ACHÉRY, Spicilegium, 6 (wie Anm. 14) S. 211f., 213; MANSI 26, Sp. 1165, 1166.

90) Auskunft über die Bedeutung, die diesem Aspekt beigemessen worden ist, geben die protokollartigen Aufzeichnungen über die Werbungen bei VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 216–238, überliefert in einer der offiziellen Sammlungen von Akten dieses Konzils; dazu siehe GIRGENSOHN, Protokolle (wie Anm. 5) S. 104–110.

91) VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 231f., 233f.

92) Siehe GIRGENSOHN, *More sanctorum patrum* (wie Anm. 5) S. 328f., 359–362, 365–382.

93) In wenig zuverlässiger Fassung abgedruckt von MANSI 27, Sp. 331–356.

ihren Begleitern, danach Prioren, Universitätsgesandte, endlich die Bevollmächtigten der abwesenden Prälaten – wiederum bis hinunter zu den Prioren – und zuletzt die Vertreter der Domkapitel⁹⁴). Von Nutzen war andererseits – nach den präsenten Kardinälen, den Patriarchen und den durch Gesandte vertretenen Fürsten – die Anordnung der übrigen Teilnehmer entsprechend der kirchlichen Geographie, aufgezählt unter der Überschrift: *Prelati, et primo in provintia Romana*, um so zu belegen, wie viele Kirchenprovinzen repräsentiert waren⁹⁵). Das ist in der Tat eine erkleckliche Menge mit relativ wenigen Lücken; ihr wesentlicher Schönheitsfehler ist die Abwesenheit sämtlicher Prälaten aus den großen hispanischen Reichen Aragón und Kastilien.

Die genannten Aufzeichnungen erlauben auch ein erstes Urteil über die bislang nicht eindeutig geklärte Frage, wer von den Konzilsteilnehmern tatsächlich über vollgültiges Stimmrecht verfügte⁹⁶) – denn man darf annehmen, daß nur diese Anwesenden in den Listen verzeichnet wurden, nicht aber solche mit bloß beratender oder dienender Funktion. Eigenes Teilnahmerecht kam nach den kirchlichen Gepflogenheiten der früheren Zeit selbstverständlich den Prälaten mit Jurisdiktion zu, in der alten Kirche allein den Bischöfen, doch nun war entsprechend der historischen Entwicklung dieser Kreis ausgeweitet. Das zeigen schon die 1408 auf den Weg gebrachten Einberufungsschreiben, die wir noch einmal in Augenschein nehmen: Die Kardinäle richteten sie nicht nur an die Prälaten, von den Patriarchen bis zu den Äbten und Prioren, und an die Ordensoberen, sondern auch an die Herrscher beider Obödienzen. So hatte es schon Clemens V. im Jahre 1308 praktiziert für das nach Vienne einberufene Konzil, dort allerdings mit der Variante, daß von den Teilnahmeberechtigten aus dem geistlichen Stand lediglich eine gezielte Auswahl direkt gerufen worden war⁹⁷). Über diesen Teilnehmerkreis ging man für das Pisaner Konzil hinaus, zudem erleichterte man die Reiselast auf andere Weise: Den persönlich Geladenen wurde ausdrücklich anheimgestellt, sich durch bevollmächtigte Vertreter repräsentieren zu lassen. Ebenso forderte man die Fürsten – neben den Republiken – überhaupt nur zur Abordnung von Gesandtschaften auf; diese Neuerung sollte zweifellos die für unerlässlich gehaltene Anteilnahme der politischen Mächte verbessern. Einbezogen wurden nun ebenfalls die Domkapitel. Offizielle Ladungsschreiben ergingen ferner an die Universitäten, die ihre Vertreter entsenden sollten.

Daraus ergibt sich eine gewaltige Erweiterung des Teilnehmerkreises, qualitativ wie quantitativ, denn man darf wohl folgern, daß nun jeder Graduierte auch aus eigenem Recht

94) So die sehr detaillierte Liste bei MILLET, *Les pères du concile* (wie Anm. 36).

95) Siehe das Verzeichnis bei Graziano di S. Teresa, *Nuovo elenco* (wie Anm. 36). Nach der Zählung des Herausgebers handelte es sich neben den exemten Bistümern um 44 Provinzen, dazu kamen einige Prälaten ohne erkennbare Zugehörigkeit zu einem Metropolitanverband.

96) MIETHKE, *Konzilien als Forum* (wie Anm. 44) S. 742–745, entwickelt seine Position im Widerspruch zu GILL, *Representation* (wie Anm. 44) S. 178–182.

97) Ewald MÜLLER, *Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte* (VRF 12, 1934) S. 19–26, 663–670.

zugegen sein konnte, also nicht nur als beauftragter Repräsentant einer teilnahmeberechtigten Person oder Korporation, galt er doch als Mitglied der Universität, an der er promoviert worden war. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob denn die Doktoren als solche auch Stimmrecht hatten. Wem dieses in Wirklichkeit zukam, entnehmen wir den Unterschriften unter dem Pisaner Absetzungsurteil vom 5. Juni⁹⁸⁾: Sie stammen von den Kardinälen, den Fürstengesandten, den anwesenden Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Elekten, Äbten, Pröpsten, Prioren, Ordensoberen sowie von deren Vertretern und den Beauftragten der Domkapitel und Universitäten⁹⁹⁾ – also ganz entsprechend den Adressaten der Ladungen. Dieses Ergebnis bedarf allerdings genauerer Überprüfung, denn von der Liste der Unterschriften scheint nur eine verstümmelte Fassung überliefert zu sein¹⁰⁰⁾.

Außerdem wird Vorsicht schon dadurch geboten, daß auf dem Konstanzer Konzil, als man in den ersten Monaten um die Abgrenzung des Stimmrechts stritt, Pierre d'Ailly und Guillaume Fillastre d. Ä. in ihren Schriftsätzen behaupteten, in Pisa hätte man die Doktoren und Lizentiaten der Theologie und der Jurisprudenz als *admissos auctoritative* angesehen, und zum Beweis gerade deren Unterschriften unter dem Urteil hervorhoben¹⁰¹⁾. Beide Kardinäle, die ja erst 1411 kreierte worden waren, mögen jedoch schlecht informiert gewesen sein: Fillastre fehlt ganz unter den Teilnehmern des früheren Konzils, Ailly war zur Zeit des Pisaner Absetzungsdekrets ebenfalls nicht dort anwesend, da er durch Beschluß vom 22. Mai 1409 als Gesandter nach Genua geschickt worden war, von wo er zusammen mit Louis de Bar zurückreiste, und dieser traf erst unmittelbar vor Beginn des Konklaves am 15. Juni in Pisa ein, jedenfalls nach dem 10., wahrscheinlicher am 14. oder am 15. Juni selbst¹⁰²⁾.

Weiteren Aufschluß erhalten wir durch einen Blick in den Pisaner Dom, die Konzilsaula. Über die Sitzordnung gibt einer der privaten Gesamtberichte detailliert Auskunft¹⁰³⁾:

98) VINCKE, Schriftstücke (wie Anm. 34) S. 177–205 Nr. 32.

99) Von GILL und MIETHKE (siehe Anm. 96) sind zwei Sonderfälle hervorgehoben worden: Nicolas Rysseton/Ryshton (VINCKE, Schriftstücke [wie Anm. 34] S. 188 Nr. 84) durfte vielleicht in seiner Funktion als Rota-Auditor aus eigenem Recht unterschreiben, jedenfalls gehörte er zur Gesandtschaft des Königs von England; Guillaume Brun (S. 200 Nr. 189) nennt sich als Beauftragten des Erzbischofs und des Kapitels von Arles, unterzeichnet aber auch *nomine proprio* – das mag man als unerhebliche Zutat ansehen.

100) Es fehlen nicht wenige Personen, die aus den Teilnehmerlisten bekannt sind; außerdem stehen die Namen unter den drei Buchstaben A, B und C, die wohl die ursprüngliche Anordnung in drei Spalten andeuten sollen, wobei 111 Unterschriften zum ersten Buchstaben gehören, 101 zum zweiten und nur eine einzige zum dritten.

101) HARDT, Constantiense concilium, 2 (wie Anm. 16) Sp. 225f., 229; MANSI 27, Sp. 561, 563; vgl. Fillastres Tagebuch in: ACC 2, S. 19.

102) Siehe d'Aillys *Apologia concilii Pisani*, in: Paul TSCHACKERT, Peter von Ailly (1877) App. S. 31–41 Nr. 12, dort S. 35; VINCKE, Acta (wie Anm. 34) S. 171, 302, 308; vgl. Bernhard MELLER, Studien zur Erkenntnislehre des Peter von Ailly (FThSt 67, 1954) S. 7.

103) HARDT, Constantiense concilium, 2 (wie Anm. 16) Sp. 91–93; MANSI 27, Sp. 116.

Die Repräsentanten der Fürsten erhalten ihre Plätze nahe den Kardinälen, soweit sie selbst Prälaten sind, dann erst schließen sich ihre gleichrangigen Kollegen ohne Vertretungsauftrag an; vor ihnen wiederum sitzen die übrigen Fürstengesandten, die *milites, doctores et caeteri*, zu deren Füßen die Vertreter der Prälaten, Kapitel – und gewiß auch der Universitäten – postiert sind, die *magistri in theologia, doctores et caeteri*, und zwar genau nach dem Rang der Entsendenden. Aufgezählt werden endlich, auf Bänken unterhalb derjenigen der Kardinäle, die *auditores, clerici camerae et caeteri officarii*, in ihrer Nähe die Ordensoberen. Somit werden offenbar nur solche Graduierte genannt, die auch Vertretungsvollmacht hatten, wenn sie nicht zur päpstlichen Kurie gehörten oder gar zu den bestellten Helfern des Konzils zählten. Das schließt jedoch keineswegs weitere Anwesende aus, aber stets beschränkt auf den Anfangsteil der Sitzungen, solange die Messe gefeiert, die üblichen Gebete gesprochen und die Litaneien gesungen wurden. Danach mußten alle gehen, die nicht teilnahmeberechtigt waren.

Diese Verfahrensweise wird allerdings, wohl weil allzu selbstverständlich, nur sehr selten im offiziellen Protokoll oder in einem Bericht erwähnt. Zunächst findet sich positiv die Angabe der zugelassenen Personenkreise: *convenientibus ... cardinalibus aliisque ... prelatibus, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, generalibus ordinum ac ... oratoribus, nunciis et procuratoribus ceterisque convocatis*, so wird gleich für die erste Arbeitssitzung festgehalten¹⁰⁴). Aus der zweiten erfährt man, daß nach den Eröffnungszeremonien alle aus der Konzilsaula hinausgeschickt wurden, *prelatis, nunciis et doctoribus exceptis*¹⁰⁵). In der vierten hat ein Beobachter notiert: *His vero peractis praeceptum fuit, ut omnes exirent praeter eos, qui poterant et debebant ibidem interesse*¹⁰⁶) – es wurde also genau auf die Teilnahmeberechtigung geachtet. Deutlicher wird eine Mitteilung über die achte Sitzung, wonach ein Notar *ex parte totius concilii* die Anweisung gab, *quod omnes, qui non haberent vocem in concilio, irent extra ecclesiam exceptis doctoribus, magistris in theologia et servitoribus de mitra dominorum cardinalium*, dann entfernten sich tatsächlich *omnes vocem non habentes*¹⁰⁷).

Daraus wird man ableiten dürfen, daß die zuletzt erwähnten Juristen und Theologen – dazu gesellen sich die Bediensteten der Kardinäle mindestens zum Teil¹⁰⁸) – zwar kein Stimmrecht hatten, daß aber trotzdem die Anwesenheit der Gelehrten vorgesehen, ja willkommen war¹⁰⁹). Sie erwiesen sich als unentbehrliche Helfer, deren fachlichen Rat sich die

104) VINCKE, Acta (wie Anm. 34) S. 90.

105) (PINTOIN,) Chronique du Religieux de Saint-Denys (wie Anm. 21), 4, S. 212.

106) MARTÈNE/DURAND, Collectio, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1082; MANSI 27, Sp. 361.

107) HARDT, Constantiense concilium, 2 (wie Anm. 16) Sp. 116; MANSI 27, Sp. 126f.

108) Vorher allerdings, zur vierten Sitzung, heißt es *familiaribus dominorum cardinalium et aliis omnibus vocem in concilio non habentibus extra ecclesiam devectis*; ebd. Sp. 104 bzw. 123.

109) Wie sehr sie im Blick standen, zeigt etwa der letzte Abschnitt in einer der systematisch geordneten Teilnehmerlisten mit der Überschrift: *Nomina doctorum tam in facultate theologie quam in aliis facultatibus sequuntur hoc ordine*; LEINWEBER, Verzeichnis (wie Anm. 36) S. 243–246. Allerdings lassen sich die Aufge-

politisch Handelnden stets zunutze machten, wie das die Kardinäle bereits in ihren Einladungsschreiben betont hatten¹¹⁰⁾ und wie das ebenfalls die Konzilsväter im Absetzungsurteil¹¹¹⁾ gegen die Päpste hervorhoben: *habita prius inter se ipsos et demum cum copiosa multitudine magistrorum in sacra theologia atque utriusque iuris doctorum pluries et pluries diligenti collacione et tandem deliberacione matura*. Wie das konkret aussah, zeigt sich in der 13. Konzilssitzung: Vorgetragen wird eine Stellungnahme von Theologieprofessoren, die von Kardinal Petros Philargis, dem späteren Alexander V., in seiner Wohnung zusammengerufen worden waren¹¹²⁾. Und als es darum ging, die von den Gesandten König Ruprechts erhobenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Konzilsladung und damit überhaupt an der Legitimität der Synode abzuwehren, überließ man für die offizielle Antwort auf die Einwände (*dubia*) ganz selbstverständlich dem angesehenen Bologneser Kanonisten Pietro d'Ancharano die Kanzel des Pisaner Domes zu ausuferndem Vortrag¹¹³⁾.

Die Gelehrten konnten somit zu Worte kommen; demgegenüber war in Pisa dank der Eigenart der Entscheidungsfindung das Stimmrecht nur von untergeordneter Bedeutung. Knappe Abstimmungsergebnisse, bei denen man die Stimmen hätte genau auszählen müssen, werden für die Entscheidungen der Synode als ausgeschlossen gegolten haben. Zwar wurde so verfahren, daß die vom Konzil gleich zu Beginn bestellten Notare bei der Behandlung der Anträge herumgingen und die einzelnen Anwesenden nach ihrem Votum fragten, aber das Ergebnis konnte dann durchaus wiedergegeben werden wie folgt: *et placuit omnibus et omnes consenserunt*¹¹⁴⁾. Sorgfältige Vorbereitung in informellen Zusammenkünften¹¹⁵⁾ schuf dafür die Voraussetzung. Bei der Absetzungssentenz zum Beispiel wird umständlich betont, daß sie ohne jede Gegenstimme beschlossen worden sei¹¹⁶⁾, und

führten in überwiegender Mehrzahl schon auf den ersten Blick als Theologen identifizieren, wenigstens als Bakkalare dieser Fakultät, während man auf der Suche nach den Juristen schon einigen Scharfsinn aufwenden muß, um hinter *Richardus de Iham* aus Cambridge Richard Derham, hinter *Petrus de Kruger* aus Wien Peter Deckinger zu erkennen, und der prominente Simon de Cramaud, Patriarch von Alexandrien, fehlt hier völlig (doch genannt auf S. 223).

110) Siehe bei Anm. 79.

111) Dessen Text am besten in Theodericus de Nyem, *De scismate* (wie Anm. 23) S. 307–310 (III c. 44); vgl. VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 297; DERS., *Schriftstücke* (wie Anm. 34) S. 177 Nr. 32.

112) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 209; die Expertise selbst bei MANSI 27, Sp. 399–401. Im Konzilsprotokoll wird zugleich verwiesen auf eine gutachtliche Äußerung, zu deren Formulierung die Signorie von Florenz die Theologen des Staatsterritoriums zusammengerufen hatte, um ihren Beschluß über den Abfall von Gregor XII. vorzubereiten (gedruckt ebd. Sp. 425–429, vorher in MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 [wie Anm. 17] Sp. 937–942), sowie auf eine ähnliche Stellungnahme der theologischen und der juristischen Universitäten von Bologna.

113) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 140. Der Text in: RTA.ÄR 6, S. 521–557 Nr. 300.

114) HARDT, *Constantiense concilium*, 2 (wie Anm. 16) Sp. 102, 117; MANSI 27, Sp. 122, 127.

115) Über solche ausdrücklich berichtet wird etwa zum 8. Mai und zum 10. Juni: (PINTOIN,) *Chronique du Religieux de Saint-Denys* (wie Anm. 21), 4, S. 226–228; MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1099; MANSI 27, Sp. 405.

116) Wie Anm. 111.

im gesamten Konzilsprotokoll sowie in den sonstigen Berichten wird der Dissens Einzelner überhaupt nur ganz selten registriert¹¹⁷⁾. In der Regel haben Protokollanten und sonstige Berichterstatter allein das mehr oder weniger synchron gesprochene *Placet* vermerkt. Bedeutender als das formale Stimmrecht war unter solchen Umständen das Recht auf Mitsprache, auf aktive Mitgestaltung der Entscheidungsfindung, und diese Möglichkeit stand auf diesem Konzil einem viel breiteren Personenkreis offen als in der vorangegangenen Zeit.

Die Formen, in denen die Arbeit der Versammlung¹¹⁸⁾ zu organisieren war, mußten vollständig neu gefunden werden. Kein Lebender konnte damals mit der Erfahrung der persönlichen Teilnahme an einem Generalkonzil aufwarten, denn das von Vienne lag ein Jahrhundert zurück¹¹⁹⁾. Aufzeichnungen darüber mögen hilfreich gewesen sein, eher jedenfalls als der *Ordo Romanus qualiter concilium agatur*¹²⁰⁾, der durch seine Aufnahme in das *Pontificale Romanum* eine überaus weite Verbreitung erfahren hat, denn der regelt – anders als der Titel vermuten läßt – lediglich das Verfahren auf einem Provinzialkonzil. Orientierung bot dagegen, der hauptsächlichen Aufgabe dieser Kirchenversammlung entsprechend, die Praxis der Gerichtsverfahren.

Als Zweck des Konzils benannten die Kardinäle beider Seiten in ihren großen Ladungsschreiben¹²¹⁾ mit übereinstimmender Formulierung die Beendigung des Schismas, zu erreichen durch ein dezidiertes Programm: Die konkurrierenden Päpste mußten erscheinen und ihren Verzicht erklären, wie das jeder von ihnen ja eidlich gelobt hatte, auf daß eine Neuwahl geschehe *per utrumque collegium in unum conveniens*. Sollten sie nicht folgen, würden die notwendigen Maßnahmen *per ecclesiam congregatam* zu treffen sein, wobei das Ziel klar angegeben wird: Der Streitenden *absentia seu pertinacia et contradiccionem non obstantibus* werde die vollkommene Einheit der Kirche wiederhergestellt werden *per electionem unici et indubitati pastoris canonicam*. Da es genügend Anlaß gab, an der Bereit-

117) Darunter zwei Kardinäle (zwecks reiflicherer Überlegung), am 10. Mai, ein Engländer am 17. desselben Monats, ein Teil des Kollegiums am 27. Juli: VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 151, 319; MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1087, 1090; MANSI 27, Sp. 366f., 395; siehe noch bei Anm. 143.

118) Die alten Studien zu diesem Thema – STUHR, *Organisation* (wie Anm. 44) und SCHMITZ, *Zur Geschichte des Konzils von Pisa* (wie Anm. 26) – bedürfen nach den Editionen von Vincke und anderen gründlicher Revision.

119) Zu dessen Verfahrensweise siehe MÜLLER, *Konzil von Vienne* (wie Anm. 97) S. 92–121, 671–679 zu Geschäftsordnung und Zeremoniell sowie S. 84–91, 207–219, 649–654 zu den drei feierlichen Sitzungen. Deren Verlauf skizziert auch eine Zeremonialhandschrift aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Die Zeremonialbücher der römischen Kurie im Mittelalter* (BDHIR 40, 1973) S. 153–163 Nr. V–X, vgl. S. 43f.

120) Kritische Editionen von drei älteren Versionen in: *Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters*, hg. v. Herbert SCHNEIDER (MGH. *Ordines de celebrando concilio*, 1996) S. 296–342 Nr. 7–7B; aus späteren Handschriften: Michel ANDRIEU, *Le Pontifical romain au Moyen Âge*, 1 (StT 86, 1938) S. 255–260 Nr. 36, und 3 (ebd. 88, 1940) S. 596–602: lib. III c. 6 im *Pontificale* von Guillaume Durant mit der Überschrift *Ordo ad consilium (!) seu synodum celebrandum*; vgl. 2 (ebd. 87, 1940) S. 479 Nr. 45.

121) Wie Anm. 73, doch auf S. 212 bei D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14).

willigkeit der Päpste zu zweifeln, lief letzten Endes alles auf ein förmliches Verfahren gegen sie hinaus.

Das wird deutlich schon durch das erste Wort des offiziellen Protokolls, das in zwei Fassungen überliefert ist¹²²). Der ausführlicheren ist ein Titel vorangestellt, in dem bereits die Absichten der handelnden Personen auf den Punkt gebracht werden: *Processus in causa unionis ecclesie, fidei et scismatis contra duos de papatu contententes, videlicet dominos Benedictum XIII et Gregorium XII ab aliquibus nuncupatos, habitus per sanctam et universalem sinodum sive sacrum generale concilium celebratum* zu Pisa im Jahre des Herrn 1409¹²³). Ausgedrückt finden wir hier den Anspruch, die Versammlung sei ein Generalkonzil, weiter die vorsichtige Distanzierung von den Päpsten, deren jeder eben nur *ab aliquibus* anerkannt und deshalb beim gewählten Namen gerufen werde, die Materie der Verhandlungen – Schisma und Union, aber auch der Glaube, entsprechend der These, daß hartnäckiges Verharren im Schisma zur Häresie wird –, endlich gleich zu Anfang die Charakterisierung des Vorgehens als Prozeß, als förmliches Verfahren vor dem höchsten vorstellbaren kirchlichen Gericht, der allgemeinen Synode, die dann tatsächlich nach umständlicher Verhandlung *pro tribunali sedens* ihr Urteil fällt¹²⁴).

Das Konzil begann pünktlich am 25. März 1409. Da das ein Festtag war, feierten die angereisten Teilnehmer lediglich das Hochamt und vertagten den Beginn der eigentlichen Arbeiten auf den folgenden Tag. Grundsätzlich mußte festgelegt werden, wie die Versammlung zur Erfüllung ihrer vordringlichen Aufgabe vorgehen sollte und welche Personen für den zweckmäßigen Ablauf der Verhandlungen zu sorgen hatten, die *officarii*. Bezeichnenderweise wählte man zuerst zwei adelige Marschälle, aus jeder der beiden Obödienzen einen, die sicher der Sitzungspolizei vorzustehen hatten, und zwei *auditores curie camere apostolice*, Graduierte im Kirchenrecht, die als Richter für die Verwaltungs- und Personalangelegenheiten zuständig waren, wie an der Kurie üblich¹²⁵). Für die eigentliche Durchführung des Verfahrens wurden vier *advocati* bestimmt und ebenso viele *procuratores sive promotores aut instigatores sive sollicitatores et prosecutores*: Die ersten waren Doktoren des römischen Rechts, deren Funktion es vor allem gewesen zu sein scheint, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Prozesses und die Korrektheit der einzelnen Schritte zu sorgen, wofür sie auch in den Sitzungen juristische Expertisen vorzutragen hatten. Die

122) Abgedruckt in VINCKE, Acta (wie Anm. 34). Zu bemängeln sind an dieser Ausgabe die Auslassungen, vor allem in den Aussagen der über die Missetaten der beiden Päpste verhörten Zeugen, und insgesamt die nicht überzeugende Editionsweise, die der überlieferten Form zu wenig Rechnung trägt; vgl. unten Anm. 132. Zu diesen offiziellen Aufzeichnungen siehe GIRGENSOHN, Protokolle (wie Anm. 5) S. 105–117 (mit Nennung der erhaltenen Handschriften).

123) VINCKE, Acta (wie Anm. 34) S. 86. Die andere Fassung bietet einen ähnlichen Wortlaut, siehe ebd. Anm. 1.

124) Wie Anm. 111.

125) Vgl. Jean FAVIER, Les finances pontificales à l'époque du Grand Schisme d'Occident 1378–1409 (BEFAR 211, 1966) S. 59–72.

anderen waren ebenfalls Rechtskundige, erfahren in der Praxis des päpstlichen Hofes, die augenscheinlich auf die Vorlage der richtigen Schriftstücke oder Anträge im passenden Moment achten mußten. Für die praktische Arbeit hatten elf förmlich bestellte Notare zu sorgen. Nicht alle Funktionsträger wurden allerdings schon in dieser Sitzung bestimmt, einige bestellte die Versammlung am nächsten Tage, dem 27. März¹²⁶⁾.

Begonnen hatte die erste Arbeitssitzung mit der für Konzilsöffnungen üblichen Heilig-Geist-Messe und den sonstigen Zeremonien. Anschließend begründete der Theologe Petros Philargis in Thesenform das Recht der Kardinäle zur Einberufung des Konzils in diesem Sonderfall. Ferner wurde durch den langen Vortrag von Schriftstücken festgehalten, daß die streitenden Päpste ordnungsgemäß zum Konzil geladen worden waren: Nicht nur die an sie gegangenen, ausführlich begründeten Ladungen selbst wurden verlesen, sondern auch die notariellen Protokolle über deren Zustellung, nämlich durch Übergabe an Benedikt XIII. beziehungsweise durch die öffentliche Bekanntmachung vor dem Hauptaltar des Domes zu Siena, wo Gregor XII. sich gerade aufhielt, da der mit der Überbringung beauftragte Bote den direkten Zutritt für zu gefährlich hielt¹²⁷⁾.

Für den heutigen Beobachter erscheint der Ablauf des Pisaner Konzils in seiner ersten Phase als überaus schwerfällig, doch das entsprach wohl der Absicht der Handelnden, sich keinesfalls die Blöße von Verfahrensmängeln zu geben. Dafür genüge hier ein einziges Beispiel, die Feststellung der Abwesenheit Benedikts XIII. und Gregors XII.: Schon in der Sitzung des 26. März schickt man zwei Kardinaldiakone und drei Erzbischöfe in Begleitung protokollierender Notare vor die Türen des Pisaner Doms, die mit lauter Stimme, nacheinander auf Latein, Französisch und Italienisch, je zwei Mal die Umstehenden fragen, ob die beiden *de papatu contententes* oder wenigstens von ihnen entsandte Vertreter anwesend seien oder aber ob jemand sie in der Stadt gesehen habe; auch nach den vier noch bei ihren Herren vermuteten Kardinälen, die ja ebenfalls geladen waren, erkundigt man sich dabei. Nach der Rückkehr und dem Bericht der beauftragten Prälaten stellt ein *advocatus* von der Kanzel herab fest, die Geladenen seien der Kontumaz schuldig und das Konzil sei berechtigt, in Abwesenheit gegen sie vorzugehen. Daraufhin beantragen zwei *procuratores seu promotores* einen entsprechenden Beschluß, doch will die Synode Milde walten lassen und verschiebt die Angelegenheit ohne Entscheidung auf die folgende Sitzung.

Am nächsten Tage wiederholt sich das Schauspiel mit geringen Varianten: Der Advokat und die beiden Sachwalter bringen erneut die Anschuldigung des Versäumnisses vor, das Konzil entsendet fünf Prälaten vor die Kirchentür, der beantragte Konzilsbeschluß wird wiederum vertagt, die Juristen halten fest, daß daraus kein Präjudiz entstehen dürfe. Am 30. März faßt das Konzil dann nach ähnlichen Vorbereitungen den Beschluß, daß zwar für

126) VINCKE, Acta (wie Anm. 34) S. 93–95, 111f.

127) Die Texte bei VINCKE, Briefe (wie Anm. 34) S. 114–118 Nr. 65, und DEMS., Acta (wie Anm. 34) S. 105–108.

die Päpste der Fall der Kontumaz eingetreten sei, daß man aber den vier ebenfalls zitierten Kardinälen eine erneute Frist bis zum 15. April gewähren wolle, dann gibt es eine weitere Verlängerung bis zum 24. An diesem Tage erst wird der eigentliche Prozeß eröffnet, indem die Anklageschrift verlesen und der Beschluß gefaßt wird, eine Kommission zur Vernehmung der Zeugen einzusetzen. An jedem dieser Termine läßt das Konzil erneut vor dem Dom nach den Geladenen forschen¹²⁸⁾, so wie am ersten Sitzungstag.

Aber damit nicht genug: Dieselbe Prozedur geschieht später noch dreimal, weil die inzwischen Angeklagten Gelegenheit erhalten sollten, bei der zusammenfassenden Wiedergabe der Zeugenaussagen zugegen zu sein, und schließlich wird unmittelbar vor der Verkündung des Absetzungsurteils nochmals nach ihnen gefragt¹²⁹⁾. Also wurde nicht weniger als achtmal mit dem ganzen Wortreichtum, wie er spätmittelalterlichen Notaren eigen ist, ein Vorgang protokolliert, von dem jedem Anwesenden klar sein mußte, daß angesichts der längst verhärteten Fronten das vorgeblich angestrebte Ergebnis gar nicht würde eintreten können.

Wie man sieht, haben es die Konzilsväter mit der Durchführung des Prozesses gegen die Päpste sehr genau genommen. In der am 24. April förmlich beschlossenen Anklageschrift werden in 37 Artikeln ihre Handlungen und Verfehlungen detailliert aufgezählt¹³⁰⁾. Zu ihnen sind nach und nach 17 weitere hinzugefügt worden¹³¹⁾, während die am 4. Mai bestimmte Verhörskommission bereits mit der Einvernahme der Zeugen zu den einzelnen Vorwürfen begonnen hatte. Nachdem in drei Sitzungen zwei wertende Zusammenfassungen von deren Aussagen verlesen worden waren¹³²⁾, fällt das Konzil am 5. Juni das Absetzungsurteil und beschloß diese Zusammenkunft voller Freude mit feierlichem *Te Deum*¹³³⁾. Genau entsprechend der Vorschrift des Kirchenrechts, daß erst zehn Tage nach dem Tode eines Papstes die förmlichen Wahlakte zur Bestimmung des Nachfolgers beginnen dürfen¹³⁴⁾, bezogen die Kardinäle am Abend des 15. Juni das Konklave. Es waren 24, die an der Wahl teilnahmen, nämlich 10 aus dem ehemaligen Kollegium Benedikts XIII. und 14 aus demjenigen Gregors XII.¹³⁵⁾, nachdem Antoine de Chalant und Antonio Calvi,

128) Ebd. S. 100–103, 112–116, 117–123, 126–129, 133–136.

129) Ebd. S. 171f., 177–180, 295–298.

130) D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 275–309; MANSI 26, Sp. 1196–1217; BARONIUS/RAYNARDUS, *Annales*, 27 (wie Anm. 13) S. 259–275 (1409 Nr. 47–70); vgl. VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 136.

131) Ebd. S. 167f., 174, 183–185.

132) Ebd. S. 172–174, 212f. und S. 213–291: Der Inhaltswiedergabe der einzelnen Artikel hat der Herausgeber jeweils Auszüge aus den dazu gehörigen Zeugenaussagen angefügt – ein Verfahren, das die Übersichtlichkeit leider bedeutend beeinträchtigt. Eine andere Serie von Kurzfassungen findet sich beim Abdruck der Anklageschrift durch Rinaldi (siehe Anm. 130).

133) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 295–298; vgl. Anm. 111.

134) Seit der Einführung des Konklaves durch Beschluß des 2. Konzils von Lyon, 1274: *Liber sextus* 1,6,3 (*De electione c. Ubi periculum*).

135) Siehe die Unterschriften im Wahlprotokoll: VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 309–312. Aus unbekanntem Grund fehlt dort Giovanni Migliorati, der Kardinal von Ravenna; er erscheint jedoch bei der am

zwei der vier in den erwähnten Zitationen namentlich Genannten, gerade noch rechtzeitig zur Pisaner Partei gestoßen waren, der erste am 7. Juni, der zweite sogar erst am 16. spätabends, aber er wurde noch in das Konklave hineingelassen¹³⁶).

Damals ist durchaus schon diskutiert worden, ob man die Wahl wirklich den Kardinälen allein überlassen dürfe, hatten diese doch die Verantwortung für die Entstehung des Schismas auf sich geladen und sich an dessen langer Dauer mitschuldig gemacht. Die Beteiligung anderer Prälaten blieb am längsten ein Anliegen der Franzosen, nachdem andere *naciones*, namentlich die Engländer und die Deutschen, von dieser Forderung bereits abgerückt waren; dafür bietet ein bislang unveröffentlichtes Rechtsgutachten des englischen Rota-Auditors Nicolas Ryssheton/Ryshton die erwünschte Bestätigung¹³⁷). Doch auch jene gaben letzten Endes nach, um die Legitimität des Erwählten nicht Zweifeln auszusetzen. Die Gesandten der Universität Paris hatten hervorgehoben, sonst drohe *periculum divisionis et impedimenti totius negotii*, aber auch den Antrag gestellt, die Wähler sollten durch das Konzil eigens bevollmächtigt werden¹³⁸). Diesem Begehren entspricht tatsächlich der förmliche Beschluß des 13. Juni¹³⁹): Da während des schändlichen Schismas die Kardinäle von konkurrierenden, somit anzweifelbaren Päpsten kreierte worden waren – wodurch auch ihre Legitimation in Frage gestellt werden konnte –, beauftragt das Konzil sie nun mit der Durchführung einer Wahl, die *hac vice auctoritate concilii* zu vollziehen sei. Die Befugnis zu einem solchen Akt drückt die Versammlung aus, indem sie sich feierlich *hoc sacrum concilium universalem ecclesiam repraesentans* nennt – denn wer könnte eher zur Heilung eventueller Defekte ermächtigt sein als die Versammlung der allgemeinen Kirche. Erläuternd wird jedoch sofort hinzugefügt, man wolle die Vollmachten der Kardinäle dadurch nicht schmälern und keine Neuigkeit einführen.

Am 26. Juni, ein Vierteljahr nach Konzilsbeginn, wurde der Franziskaner Petros Philargis als Papst Alexander V. gewählt, am 7. Juli ließ er sich krönen¹⁴⁰). Schon drei Tage

10. Juni feierlich abgegebenen Erklärung der Kardinäle, jeder von ihnen werde als Papst das Konzil so lange weiterführen, bis eine ausreichende Reform der Kirche erreicht sei: ebd. S. 300f. Auch begegnet er in einem Bericht unter den dort aufgezählten 23 Kardinälen, die das Konklave bezogen (ohne Calvi): MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1103; MANSI 27, Sp. 410. Unter dem Absetzungsurteil vom 5. Juni stehen ebenfalls die Namen von 24 Kardinälen, da die später gekommenen zugestimmt und offenbar nachträglich unterschrieben haben, Calvi mit ausdrücklichem Hinweis auf das von ihm beim Betreten des Konklaves gegebene Versprechen, er werde alle bis dahin von seinen Kollegen durchgeführten Handlungen guthießen: VINCKE, *Schriftstücke* (wie Anm. 34) S. 178–180 Nr. 32.

136) *Liber presentacionum* bei MANSI 27, Sp. 354 (die Eintragungen enden mit dem 14. Juni); VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 97 Anm. 44, 100, 123 (zu Unrecht fehlt Calvi im Regest), 126, 129, 299, 302, 308.

137) Berlin, Staatsbibliothek, cod. theol. lat. 251 f. 111^r–111^v; vgl. GIRGENSOHN, *Protokolle* (wie Anm. 5) S. 126f.

138) MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1099; MANSI 27, Sp. 407.

139) MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1100; MANSI 27, Sp. 408; vgl. VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 304.

140) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 308–312, 314. Zur Person siehe Armando PETRUCCI, Alessandro V, in: *DBI* 2 (1960) S. 193–196, wiederholt mit bibliographischer Ergänzung in: *Enciclopedia dei papi*, 2 (wie

später drängte er selbst in der nächsten Konzilssitzung auf eine Reform der Zustände in der Kirche: *totus avidus et affectatus ad pretactam reformationem sacrosancte ecclesie tam in capite quam in membris*. Für diesen Zweck forderte er zur Benennung von stimmberechtigten Konzilsteilnehmern *de singulis nacionibus* auf, die zusammen mit ihm selbst und mit einigen von ihm auszuwählenden Kardinälen sich der Aufgabe widmen sollten¹⁴¹. Es ließ sich jedoch eine Einigung nicht erzielen, wie man aus der häufigen Vertagung des Termins anberaumter Sitzungen schließen kann: vom 15. auf den 20., den 24. und schließlich auf den 27. Juli¹⁴².

An diesem Tage endlich konnte Alexander einige Reformdekrete veröffentlichen, andere folgten am 7. August unmittelbar vor dem feierlichen Schluß der Synode. In den päpstlichen Verordnungen der letzten drei Sitzungen, die meisten mit ausdrücklicher Zustimmung des Konzils erlassen, geht es zunächst um die Beseitigung von Mißständen und Gefahren, die aus dem Schisma selbst erwachsen waren oder deswegen noch befürchtet werden mußten. Verfügt wurden unter anderem die Aufhebung aller Prozesse und Urteile der Päpste beider Obödienzen gegen die Anhänger der jeweiligen Gegenseite und nun gegen die des Pisaner Konzils, die Anerkennung derjenigen Pfründeninhaber, die tatsächlich im Besitz des einmal verliehenen Benefiziums waren, die Bestätigung aller Dispense in Ehe- und Gewissensangelegenheiten sowie zur Beseitigung von Hindernissen beim Pfründerwerb. Wohlwollend zur Kenntnis genommen worden sein wird der Verzicht des Papstes auf die Entrichtung ausstehender Gebühren für Pfründenverleihungen der Vergangenheit – womit im übrigen einige Kardinäle so wenig einverstanden waren, daß sie öffentlich in der Konzilsaula protestierten, da man von ihnen verlangte, auch sie sollten nicht auf der Entrichtung des ihnen von den Außenständen zukommenden Anteils bestehen¹⁴³. Überraschend wenig weist dagegen in die Zukunft, so die Anordnung von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden sowie die Einschärfung der vom Kirchenrecht vorgesehenen Versammlungen (*capitula*) der Benediktiner und der Regularkanoniker. Am wichtigsten jedoch war die Festsetzung, daß drei Jahre später, genauer: im April 1412, ein weiteres Generalkonzil beginnen sollte – dort müsse die Reform an Haupt und Gliedern wiederaufgenommen werden, denn die Unterbrechung dieser Arbeit sei nun wegen der Abreise der Prälaten und der Gesandtschaften notwendig geworden, wie im allerletzten

Anm. 50), S. 610–613; Hélène MILLET, Alexandre V, in: Dictionnaire historique de la papauté (wie Anm. 50) S. 69f. Vgl. André TUILIER, L'élection d'Alexandre V, pape grec, sujet vénitien et docteur de l'Université de Paris, *Rivista di studi bizantini e slavi* 3 (1983) S. 319–341.

141) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 316f. Wahrscheinlich das Arbeitsergebnis dieser Kommission ist eine Liste von 21 reformbedürftigen Angelegenheiten, die dem Papst vorgelegt wurde; zusammen mit den Antworten Alexanders jetzt in: *Quellen zur Kirchenreform*, 1 (wie Anm. 4) S. 166–185 Nr. 2, vgl. die Erläuterungen von MIETHKE, ebd. S. 22–25.

142) VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 317f.

143) Ebd. S. 319; D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 337f.; MANSI 26, Sp. 1235.

Dekret mit deutlichem Unterton des Bedauerns festgestellt wird¹⁴⁴). Insgesamt ist das ein höchst mageres Ergebnis, wenn man bedenkt, wie viele Klagen über die Zustände in der katholischen Kirche schon laut geworden waren, so daß man sogar in deren Reformbedürftigkeit die tiefere Ursache für die Plage des Schismas gesehen hatte.

V.

Die Folge des Pisaner Konzils war – trotz aller guten Absicht – eine Vermehrung der Wirrnis in der Kirche. Hier sei nur in aller Kürze an die neu erwachsenden Probleme erinnert: Aus der großen Mehrheit der Staaten der westlichen Christenheit waren Teilnehmer zur Synode gekommen. Nicht nur diese erkannten ihr Ergebnis an, vor allem den dort erkorenen Papst Alexander V., sondern auch andere, die zunächst abseits geblieben waren und den Ausgang abgewartet hatten, wie die Republik Venedig¹⁴⁵). Aber die bloße Mehrheit genügte nicht für den Erfolg, da sowohl Benedikt XIII. als auch Gregor XII. sich weiterhin der Unterstützung durch weltliche Mächte erfreuen konnten, der erste vor allem durch die Krone von Aragón und das Königreich Kastilien mit León, der zweite durch König Ladislaus von Sizilien-Neapel, durch König Ruprecht mit einem nicht genau erkennbaren Teil der deutschen Fürsten und besonders durch den bis zuletzt getreuen Carlo Malatesta, den Herrn von Rimini. So hinterließ das Pisaner Konzil zunächst ein unseliges Erbe, denn die Papstwahl hatte eben nicht zur Einigung der römischen Kirche unter einem allseits anerkannten Oberhaupt geführt, vielmehr war diese vollends zum Monstrum geworden, war aus der unseligen Zweiheit die verfluchte Dreiheit entstanden, wie es ein damals gängiges Schlagwort ausdrückte: *Sicque prefati cardinales, dum vellent unionem ecclesie facere, ex divisione fecerunt trivisionem*, so sah der Kartäuser *Antonius de Macis de Clarenzia*, ein Sympathisant Gregors XII., aus der Rückschau die betrübliche Entwicklung¹⁴⁶); schärfer formulierte kurz vor dem Konstanzer Konzil ein Anonymus, der bei König Sigismund tatkräftiges Vorgehen gegen die Päpste anregte: *Totus mundus clamat, iam¹⁴⁷ dualitatem infamem, nunc vero trinitatem non benedictam, sed ab omnibus maledictam videt in ecclesia Dei monstruosissime militare¹⁴⁸*.

144) D'ACHÉRY, *Spicilegium*, 6 (wie Anm. 14) S. 334–343; MARTÈNE/DURAND, *Collectio*, 7 (wie Anm. 17) Sp. 1107–1111; MANSI 26, Sp. 1233–1238; VINCKE, *Acta* (wie Anm. 34) S. 316, 318–320, 322.

145) Dazu siehe GIRGENSOHN, *Kirche* (wie Anm. 42), 1, S. 329–331, 338–345.

146) *La Cronaca della certosa di Montello*, hg. v. Maria Luisa CROVATO (*Miscellanea erudita* 46, 1987) S. 109. Für ähnliche Äußerungen siehe noch GIRGENSOHN, *Materialsammlungen* (wie Anm. 5) S. 464 Anm. 26.

147) Druck: *eam*.

148) Heinrich FINKE, *Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils* (1889) S. 281. In der – ebenfalls anonymen – Antwort auf den Traktat wird dagegen betont: *Sacrum concilium Pysanum a scismate et dualitate ad unitatem, non trinitatem processit* (ebd. S. 282).

Auf der anderen Seite erwies es sich als wegweisend für die Zukunft, daß Papst Alexander und die Synode zur Fortsetzung der Reformanstrengungen die Veranstaltung eines weiteren Konzils dekretiert hatten. Daraus ist letzten Endes die Konstanzer Kirchensammlung entstanden. Dort war es von Vorteil, daß man auf Verfahren zurückgreifen konnte, die in Pisa entwickelt worden waren, entwickelt werden mußten, da man ja kein zeitlich nahes Konzil als Modell heranziehen konnte und da im Westen zum ersten Mal nach vielen Jahrhunderten der Papst als Einberufender und Vorsitzender eines allgemeinen Konzils nicht zur Verfügung stand. Kenner der Konstanzer Synode¹⁴⁹⁾ werden in meinen Ausführungen eine Reihe von Einzelheiten entdeckt haben, die an ähnliche Ausprägungen während der späteren Versammlung erinnern. Nicht umsonst beginnt Kardinal Guillaume Fillastre d. Ä. sein Tagebuch mit dem denkwürdigen Satz: *Origo generalis concilii Constantiensis ex Pisano concilio cepit*¹⁵⁰⁾.

Zum Vorbild nehmen konnte man 1414 den fünf Jahre früher geschaffenen Apparat der *officarii* des Konzils, von den Marschällen bis zu den Notaren. Als noch wichtiger einzuschätzen sind die Neuerungen beim Teilnehmerkreis und bei der Binnengliederung des Konzils; das hat man in Konstanz zunächst übernommen, dann weiter entwickelt. Auch bei der Frage der Teilnahmeberechtigung berief man sich in Konstanz auf die Praxis des vorangegangenen Konzils¹⁵¹⁾. Dagegen habe ich versucht, plausibel zu machen, daß die eingehende Sichtung der Pisaner Quellen diese Behauptung zumindest als ungenau erweist, denn dort wurde zwar – neben den Prälaten und den Ordensoberen – noch den Gesandten von solchen sowie denjenigen der Domkapitel, der Universitäten und vor allem der Fürsten das volle Stimmrecht zuerkannt, aber eben nicht den Doktoren ohne Vertretungsvollmacht oder gar jedem Inhaber eines kirchlichen Amtes. Wer das vorbrachte, mag ungenau informiert gewesen sein und eben nur soviel gewußt haben, daß man in Pisa den Gelehrten eine bedeutendere Rolle zugewiesen hatte als früher: wenn nicht bei den Abstimmungen über die Inhalte selbst, so doch bei deren Vorbereitung. Schon dieses Element stellt eine grundlegende Neuerung im 15. Jahrhundert dar, einen Schritt in die Verwirklichung der Korporationstheorie, der entsprechend alle, die von den Folgen einer Entscheidung betroffen werden, auch an ihr mitwirken sollen.

Für die Gliederung der Versammlung galt in Konstanz: *concilium constituitur ex nationibus*¹⁵²⁾, und maßgeblich für diese Einrichtung, so heißt es, sei ein Stimmrechtsproblem

149) Statt Einzelbelegen genüge für die folgenden Ausführungen der generelle Hinweis auf die neue, detaillierte Darstellung von Walter BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Konstanz 1414–1418*, 2 Bde. (KonGe.D, ²1999 und 1997).

150) ACC 2, S. 13.

151) Siehe BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz* (wie Anm. 149), 1, S. 201–205, zur dortigen Diskussion, als es um die Festlegung der Abstimmung nach Nationen ging; vgl. Anm. 101.

152) So heißt – nach einer Wendung in dem gleich noch zu nennenden Verfahrensvorschlag vom Februar 1415 (siehe Anm. 156) – ein Kapitel bei BRANDMÜLLER, *Konzil von Konstanz* (wie Anm. 149), 1, S. 196–208. Dort wird auf die Tendenzen zur landsmannschaftlichen oder eben nationalen Gliederung in früheren

gewesen, nämlich die Furcht der Mittel- und Westeuropäer vor der großen Zahl der italienischen Prälaten. Diese Begründung mag echt sein oder auch nur vorgeschützt: Man erinnere sich daran, daß in Basel das vergleichbare Blockstimmrecht der vier Deputationen ganz anders begründet wurde, nämlich als Maßnahme einerseits gegen das Übergewicht der höheren Geistlichen zugunsten prinzipieller Gleichberechtigung aller Konzilsteilnehmer in den die Beschlüsse vorbereitenden Diskussionen, andererseits zur Abwehr von Einflüssen der weltlichen Mächte; trotzdem spielten auch dort nationsweise Gruppierungen eine Rolle, wohl im Sinne einer quasi natürlichen Ordnung. Tatsache ist jedenfalls, daß die Gliederung in Nationen schon in Pisa praktiziert wurde¹⁵³), wenn auch nicht als förmliches Einteilungsprinzip. Franzosen, Italiener, Engländer, Deutsche sind je für sich zusammengelassen und haben die Beschlüsse der feierlichen Sitzungen vorbereitet¹⁵⁴). Mehr als einfacher landsmannschaftlicher Zusammenhalt dürfte die damals schon ausgeprägte nationale Orientierung der Kirchenpolitik das ausschlaggebende Motiv für diese Gruppierungen gewesen sein. Das läßt sich am Beispiel Frankreichs leicht verdeutlichen: Maßgebliche Wortführer auf den fünf Pariser Synoden der Jahre 1395 bis 1408, auf denen eine nationale Kirchenpolitik definiert worden war, gehörten in Pisa zur königlichen Gesandtschaft¹⁵⁵). Diese werden sich dort ebenso durchzusetzen verstanden haben; eben dafür bildeten Zusammenkünfte der Gesandten mit den übrigen Landsleuten zweifellos den zweckmäßigsten Rahmen. In Konstanz verwies der Autor eines anonymen Traktats aus der Zeit, als die formelle Festlegung der Abstimmung nach Nationen erörtert wurde, ausdrücklich auf das Pisaner Vorbild, *ubi hoc modo scrutatum est*, und dies habe *de iure communi* geschehen können, sei also auch für die Nachfolgesynode zulässig¹⁵⁶).

Zum Schluß scheint noch einmal ein Blick in die Gegenrichtung opportun, von Konstanz nach Pisa. Es bleibt eine spannende Frage, warum die Einigung der Kirche 1417 gelungen ist, vorher aber so jämmerlich mißglückte. Die Antwort dürfte ganz wesentlich in der Person König Sigismunds und in seinem Wirken liegen. Er hat es in jahrelangem diplomatischem Bemühen erreicht, daß Martin V. keinen Konkurrenten hatte, der sich dank Unterstützung durch weltliche Mächte hätte halten können: Benedikt XIII. war 1415–17 politisch ausgeschaltet worden, die Unterstützung durch König Alfons V. von

allgemeinen Konzilien hingewiesen. Hierzu nun ausführlicher: Hans-Joachim SCHMIDT, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (FMAG 37, 1999) S. 440–512, speziell zu Konstanz S. 467–484.

153) Die meisten der verstreuten Informationen darüber sind jetzt zusammengefaßt von SCHMIDT, Kirche (wie Anm. 152) S. 462–467.

154) Für das Absetzungsurteil wird das in einem Bericht von Ugo Benzi hervorgehoben: BRANDMÜLLER, Sieneser Korrespondenzen (wie Anm. 38) S. 199 Nr. 11. Er nennt Franzosen, Engländer, Italiener, Deutsche und als fünfte Gruppe die Böhmen, Polen und Preußen.

155) Siehe VALOIS, France (wie Anm. 43), 3, S. 27–44, 104–107, 148–183, 455–476, und 4, S. 21–40, 75–107; KAMINSKY, Simon de Cramaud (wie Anm. 44) S. 108–285.

156) ACC 3, S. 101 Nr. 54.

Aragón war nicht nachhaltig. 1409–10 fehlte dagegen die Persönlichkeit, die den Gegnern Alexanders V. auf ähnliche Weise die Existenzgrundlage entzogen hätte. Diese Rolle wäre traditionsgemäß dem deutschen König als dem potenziellen römischen Kaiser und Protektor der römischen Kirche zugefallen, doch ausgerechnet der, Ruprecht von der Pfalz, stand dem Pisaner Konzil und dessen Papst feindlich gegenüber, außerdem war durch den Streit mit dem abgesetzten Vorgänger Wenzel sein Ansehen nicht mächtig genug, als daß ihm eine Position unbezweifelnder Autorität unter den europäischen Fürsten hätte zukommen können – und Sigismund war 1409 eben nur König von Ungarn. So komme ich auf den vorhin geäußerten Satz zurück: Ein Schisma kann nur solange bestehen, wie jeder der streitenden Päpste über den Rückhalt durch wenigstens einen nennenswert mächtigen Staat verfügt; das galt auch im 15. Jahrhundert.

Diese Einsicht ist nun der Grund, weshalb ich behaupte, daß die Frage nach der Legitimität der einen oder der anderen Obödienz, damit des einen oder des anderen Papstes sich dem Zugriff des Historikers entzieht. Er kann freilich nachzeichnen, was die Zeitgenossen darüber gedacht haben, und das war eben höchst kontrovers; er kann vielleicht sogar Mehrheiten und Minderheiten bei der Meinungsbildung abschätzen. Aber daraus ein Urteil über Legitimität abzuleiten, wäre ein methodischer Fehler; außerdem wirkt das Ergebnis leicht lächerlich, so als sollte eine weit zurückliegende Wirklichkeit im Nachhinein korrigiert werden¹⁵⁷). Theologen, zumal katholische, mögen das anders sehen. Der Historiker dagegen sollte sich hüten, in dieser Frage die Position des Richters einzunehmen. Er kann es sich leisten, so glaube ich, die Entscheidung über die Legitimität konkurrierender Päpste getrost dem Jüngsten Gericht zu überlassen.

157) Siehe etwa die neue *Enciclopedia dei papi*, 2 (wie Anm. 50), S. 561–619, in der sich wohl die offizielle vatikanische Version der Papstliste wiederfindet. Dort werden von den Päpsten der Schismazeit vier als »antipapa« bezeichnet – stets unübersehbar in den Seitentiteln wiederholt. Dabei führt gerade die Gesamtchau, die das eindrucksvoll umfangreiche Werk anbietet, die Inkonsequenzen dieser Charakterisierung vor Augen: so etwa für Alexander V., der 1492 von Rodrigo Borja stillschweigend als rechtmäßig anerkannt worden ist, indem dieser sich Alexander VI. nannte. Dagegen verwarf Angelo Roncalli 1958 Johannes XXIII., dem doch das Konstanzer Konzil zu verdanken ist, obwohl dessen Recht sich durch nichts von dem seines Vorgängers unterscheidet, denn eine Absetzung macht die zunächst rechtmäßige Wahl nicht ungültig. Vergebens sucht man ferner in dieser großen Sammlung von Papstbiographien Clemens VIII. und Benedikt XIV., die unglücklichen Nachfolger des avignonesischen Benedikt XIII.